



## Das ordentliche Einbürgerungsverfahren

Nach dem Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht  
(Stand am 25.06.2018)

### *Empfehlungen für die Gemeinden*

Einleitung	.....	3
Erste Phase	Die Vorphase .....	5
	Eintragung im Personenstandsregister .....	5
	Einreichen des Einbürgerungsgesuchs.....	5
Zweite Phase	Administrative Erhebung.....	7
Dritte Phase	Bearbeitung des Dossiers auf Gemeindeebene .....	10
Vierte Phase	Bearbeitung des Dossiers auf Bundesebene .....	18
Fünfte Phase	Bearbeitung des Dossiers auf Kantonebene .....	20



## Anhang

1. Die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der Partnerin oder des Partners oder der minderjährigen Kinder (Art. 12 Abs. 1 Bst. e BÜG; Art. 8 Abs. 2 Bst. f BRG; Art. 8 BÜV)	21
2. Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 12 Abs. 1 Bst. d, Art. 20 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 Bst. a BÜG; Art. 8 Abs. 2 Bst. a BRG; Art. 7 BÜV), namentlich in Zusammenhang mit der Frage der Sozialhilfe	22
3. Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BÜG)	24
4. Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung, BÜV)	36
5. Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG)	47
6. Reglement vom 19. März 2018 über das freiburgische Bürgerrecht (BRR)	57
7. Reglement über das Gemeindebürgerrecht (Musterreglement 2018)	65
8. Entscheid des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts (Musterentscheid)	71
9. Musterbrief vor einem allfälligen ablehnenden Entscheid (Muster)	72
10. Entscheid, die Erteilung des Gemeindebürgerrechts abzulehnen (Musterentscheid)	73
11. Positive Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde (Muster)	76
12. Negative Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde (Muster)	78
13. Vorschlag für den Aufbau des Anhörungsprotokolls der Einbürgerungskommission der Gemeinde	80
14. Schema des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens gemäss Artikel 9 ff. BÜG, 7 ff. BRG und 41 ff. BRG	85



## Einleitung

Wozu «Empfehlungen für die Gemeinden»?

Es ist nicht zu leugnen: Das ganze Einbürgerungsverfahren ist ein Prozess, der eine Weile dauern kann und auf den ersten Blick kompliziert erscheint. Es erscheint daher sinnvoll, den Gemeinden nicht nur ein paar Vorschläge zu machen, um ihnen zu helfen, ihre gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Einbürgerung wahrzunehmen, sondern ihnen auch kurz den Rahmen vorzustellen, in dem sie tätig sind.

a) Die Einbürgerung als letzter Schritt auf dem Weg zu einer gelungenen Integration

Zunächst ist im Wesentlichen darauf hinzuweisen, und der Staatsrat hat daran in seiner Botschaft vom 29. August 2017 an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über das freiburgische Bürgerrecht (BRG) erinnert, *«dass die Einbürgerung in der Schweiz vom eidgenössischen Gesetzgeber als letzter Schritt auf dem Weg zu einer gelungenen Integration betrachtet wird (vgl. Botschaft vom 4. März 2011 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht, insbesondere Ziff. 1.1, S. 2829 und Ziff. 1.2.3.1, S. 2836). Das bedeutet, dass Personen, die ein Einbürgerungsgesuch stellen, zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bereits als integriert gelten. In diesem Stadium wird also davon ausgegangen, dass sie namentlich ihre kommunale, kantonale und nationale Umgebung, die Bräuche der Region und des Landes und die Funktionsweise der Politik und der Institutionen kennen. Es ist daher nicht Aufgabe der Einbürgerungsbehörden, zum Zeitpunkt ihrer Intervention die Integration der Bewerberinnen und Bewerber durch besondere Massnahmen zu fördern, da solche Massnahmen gegebenenfalls frühzeitig durch die für die Migrationen und die Integration von Migrantinnen und Migranten zuständigen Organe und Behörden ergriffen worden sein müssen. Die Einbürgerungsbehörden müssen sich ihrerseits zum Zeitpunkt, in dem sie intervenieren, darauf beschränken, festzustellen, ob die einbürgerungswilligen Personen integriert sind oder nicht, und ihre Entscheidung dazu treffen.»*

Diese Ausführungen sollen jedoch nicht als Anweisung angesehen werden, nach der sich die Behörden darauf beschränken müssen und sollten, die Integration festzustellen. Den Gemeindebehörden wird bei einem Gesuch, bei dem die betroffenen Personen nicht als integriert gelten, im Gegenteil empfohlen, wie es das IAEZA systematisch macht, diese Personen zu instruieren und zu beraten, damit sie bei den dafür bezeichneten Organen die Hilfsmittel finden können, die sie benötigen, um ihre Integration zu verbessern oder zu vervollständigen. Die Fachstelle für die Integration der Migrantinnen und Migranten und für Rassismusprävention (IMR) bietet auf kantonaler Ebene zahlreiche Massnahmen zur Förderung der Integration von Migranten an (z. B. den Kurs «Leben in der Schweiz», «Communes sympas – Gemeinsam in der Gemeinde» usw.). Hingegen kann die IMR niemanden dazu zwingen, diese Massnahmen in Anspruch zu nehmen.



b) Das oder die Einbürgerungsverfahren

Das Einbürgerungsverfahren als solches ist insofern besonders, als es drei verschiedene Entscheide auf den drei staatlichen Ebenen erfordert. Diese drei Ebenen sind «die Gemeinde», «der Bund» und «der Kanton». Die Gründe für diese Besonderheit liegen ganz einfach in der föderalistischen Struktur der Schweiz: um über die «schweizerische» Staatsangehörigkeit zu verfügen, muss eine Person zuerst Bürgerin einer Schweizer Gemeinde und eines Schweizer Kantons sein.

Der besondere Aufbau des Einbürgerungsverfahrens erfordert Zeit, da die Einbürgerungsdossiers auf allen genannten Ebenen geprüft, sehr oft aber auch vom IAEZA aktualisiert werden müssen, wenn sie von einer Behörde zur nächsten weitergereicht werden. Im Anhang zu diesen Empfehlungen findet sich ein Schema des Verfahrens, damit die Gemeinden dieses den Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten gegebenenfalls erläutern können. Fragen zum Verfahren tauchen immer wieder auf, und das aus gutem Grund.

Wir hoffen, dass diese Empfehlungen ihren Zweck erfüllen, und wenden uns nun dem Kern des Themas zu.





## Erste Phase

## Die Vorphase

### Eintragung im Personenstandsregister

Nach den geltenden Vorschriften des Bundes im Zivilstandsbereich stellt die Einbürgerung ein Zivilstandsereignis dar, das zwingend voraussetzt, dass die betreffende Person und ihre Familienmitglieder eingetragen werden. Deshalb geht jeder Einbürgerung ein Verfahren voraus, das als «*Beurkundung im informatisierten Personenstandsregister – INFOSTAR*» bezeichnet wird.

Dieses Verfahren (vgl. Art. 12 BRG) ist ungemein wichtig für die Bestimmung der Identität und des Zivilstands der betroffenen Person und ihrer Familie. Diese müssen nämlich im Hinblick auf ihre allfällige Einbürgerung die von ihren Heimatländern ausgestellten Zivilstandsurkunden vorlegen. Aufgrund dieser Urkunden werden die Bewerberinnen und Bewerber im informatisierten Personenstandsregister (INFOSTAR) eingetragen. So können ihnen gegebenenfalls die Ausweise als Schweizer Bürgerin oder Bürger mit ihrem genauen Zivilstand ausgestellt werden.

Dieses Verfahren ist besonders wichtig, da es in direkter Verbindung zur Ausstellung der Schweizer Ausweise im Falle einer Einbürgerung steht. Es kann manchmal aus Gründen der Überprüfung, Kontrolle oder Authentisierung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Für dieses Verfahren sind ausschliesslich die Zivilstandsbehörden zuständig; die Gemeindebehörden sind von dieser Etappe nicht betroffen.

### Einreichen des Einbürgerungsgesuchs

Das Einbürgerungsgesuch muss mit dem Formular «**Gesuch um ordentliche Einbürgerung**» **direkt beim Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen (IAEZA)** in Freiburg eingereicht werden.

Dem Gesuch müssen folgende Dokumente beigelegt werden<sup>1</sup>.

Einbürgerungsgesuch und Fragebogen vollständig ausgefüllt, datiert und unterschrieben
Mitteilung über die Registrierung ihrer Personendaten im schweizerischen Zivilstandsregister (vgl. oben und Art. 2 Abs. 1 Bst. a BRR)
Schriftliche Erklärung, warum das Schweizer und Freiburger Bürgerrecht beantragt wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. b BRR)
Aktuelles Foto im Passfotoformat der Bewerberin oder des Bewerbers und aller im Einbürgerungsgesuch aufgeführten Familienmitglieder (Art. 2 Abs. 1 Bst. c BRR)
Ein offizieller Sprachnachweis <sup>2</sup> oder gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Analphabetismus oder Illettrismus (vgl. vorgängiger Fragebogen <sup>3</sup> und Art. 2 Abs. 1 Bst. d BRR), für jede im Gesuch inbegriffene Person

<sup>1</sup> vgl. Artikel 2 Abs. 1 BRR

<sup>2</sup> Das Bundesrecht, nach dem sich auch das kantonale Recht richtet, fordert: «*in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen*» (vgl. Art. 6 Abs. 1 BüV).

<sup>3</sup> Der vorgängige Fragebogen kann beim IAEZA oder auf seiner Website bezogen werden. Mit diesem Dokument können sich Bewerberinnen und Bewerber mit einer summarischen Kontrolle vergewissern, dass der Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs nichts im Wege steht.



Eine Wohnsitzbestätigung der aktuellen Gemeinde (Art. 2 Abs. 1 Bst. e BRR)
Eine Bescheinigung des Amtes für Bevölkerung und Migration über die Aufenthalte in der Schweiz (Art. 2 Abs. 1 Bst. f BRR) für jede im Gesuch inbegriffene Person
Ein aktueller die Bewerberin oder den Bewerber betreffender Originalauszug aus dem Betreibungsregister des Wohnorts für die fünf Jahre vor der Einreichung des Gesuchs (Art. 2 Abs. 1 Bst. g BRR). <ul style="list-style-type: none"><li>- Wenn die Bewerberin oder der Bewerber verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, muss sie oder er zudem einen Originalauszug zur Situation der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners vorweisen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a BRR)</li><li>- Minderjährige müssen keinen Auszug aus dem Betreibungsregister einreichen, dies wird jedoch erforderlich, falls die Person im Laufe des Verfahrens volljährig wird (Art. 2 Abs. 3 BRR)</li></ul>
Die Veranlagungsanzeige der letzten Steuerperiode für steuerpflichtige Personen (Art. 2 Abs. 1 Bst. h BRR) <ul style="list-style-type: none"><li>- Minderjährige müssen keine Veranlagungsanzeige einreichen, dies wird jedoch erforderlich, falls die Person im Laufe des Verfahrens volljährig wird (Art. 2 Abs. 3 BRR)</li></ul>
Eine Kopie ihrer Niederlassungsbewilligung und des Passes oder der Identitätskarte für jede im Gesuch inbegriffene Person. Diese Dokumente müssen beim Einreichen des Gesuchs ebenfalls im Original vorgewiesen werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. i BRR)
Wenn möglich ein Auszug aus dem Strafregister oder aus einem gleichwertigen Dokument der zuständigen Behörden ihres Herkunftslands oder der Länder, in denen sie vorher gelebt hat (Art. 2 Abs. 1 Bst. j BRR)
Für Personen, die in der Schweiz zur Schule gingen, eine Kopie ihrer Schulzeugnisse oder eine Kopie der Schulbesuchs- oder Studienbestätigungen der zuständigen Behörde (Art. 2 Abs. 1 Bst. k BRR)
Ein Lebenslauf (Art. 2 Abs. 1 Bst. l BRR)
Ist die Bewerberin oder der Bewerber verheiratet oder lebt sie oder er in eingetragener Partnerschaft, muss sie oder er eine von der Ehefrau oder vom Ehemann oder von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner unterzeichnete Erklärung vorlegen, die das Amt ermächtigt, allfällige Auskünfte zu ihrer oder seiner Person einzuholen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b BRR)

Das IAEZA nimmt eine Vorprüfung des Gesuchs vor, um festzustellen, ob es vollständig ist und ob die vom Bundesrecht vorgesehenen<sup>4</sup> *formellen* Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, kann das IAEZA das Gesuch in einem Entscheid als *unzulässig* erklären (Art. 10 Abs. 1 BRR). Dieser Entscheid kann gegebenenfalls beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Ansonsten wird das Dossier nach Abschluss der Vorprüfung erfasst, und die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Empfangsbestätigung mit einem Exemplar des «*Staatskundekurses für Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten*». Gleichzeitig wird ein Kostenvorschuss von CHF 200.- verlangt, bevor das Verfahren weitergeführt wird.

Das IAEZA nimmt nun die ergänzende Instruktion des Dossiers vor, insbesondere die in den Artikeln 15 BRG und 8 ff. BRR vorgesehene administrative Erhebung (vgl. zweite Phase).

<sup>4</sup> kein Ausweis C oder zehnjähriger legaler Aufenthalt in der Schweiz ist nicht erfüllt (vgl. Art. 9 BÜG)



## Zweite Phase

## Administrative Erhebung

Die administrative Erhebung<sup>5</sup> im Sinne von Art. 15 BRG und 8 ff. BRR betrifft insbesondere die a) persönliche, soziale, berufliche und familiäre Situation, b) die schulische Situation (*wenn die betreffende Person minderjährige Kinder hat, die im Gesuch eingeschlossen sind*), c) Vorstrafen und Polizeidaten, d) die Erfüllung der öffentlichen Pflichten<sup>6</sup>, e) die Beachtung der schweizerischen Lebensgewohnheiten und f) die angemessenen Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens.

Diese Erhebung erfolgt vor allem durch ein Gespräch, das von einer eigens dafür ausgebildeten und vereidigten Person durchgeführt wird (vgl. Art. 7 BRR). *Es handelt sich nicht um einen Test der Kenntnisse im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BÜV.*

Was die Situation der Kinder im Verfahren betrifft, so müssen Minderjährige, die älter als 12 Jahre sind, neu namentlich in Anwendung des übergeordneten Rechts im Rahmen der administrativen Erhebung vom IAEZA angehört werden.

Die administrative Erhebung soll den Entscheidungsbehörden letzten Endes ermöglichen, zu überprüfen, ob die in Artikel 11 und 12 BÜG und 8 BRG vorgesehenen Integrationskriterien erfüllt sind. Aus diesem Grund enthalten die Berichte oft einen «Fragebogen». Die Antworten auf die gestellten Fragen sollen den Entscheidungsbehörden (Gemeinden, Bund, Kanton) erste Anhaltspunkte geben, um einzuschätzen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Es sei daran erinnert, dass das Gesetz den Begriff «Integration» nicht definiert, sondern lediglich auf verschiedene Kriterien verweist, die es zusammengenommen ermöglichen sollen zu beurteilen, ob die Integrationsvoraussetzungen erfüllt sind. Es werden, kurz gesagt, die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben oder der Erwerb von Bildung;
- b) die Beachtung der für das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft elementaren Verhaltensregeln;
- c) die Respektierung der grundlegenden verfassungsmässigen Prinzipien und die Beachtung der schweizerischen Lebensgewohnheiten;
- d) die Fähigkeit, sich gemäss den im Bundesrecht festgelegten Kriterien in einer der Amtssprachen des Kantons in Wort und Schrift auszudrücken;
- e) angemessene Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens;
- f) die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

---

<sup>5</sup> Die rechtliche Grundlage hierfür ist Artikel 15 BRG. Darin wird dem IAEZA die Kompetenz übertragen, eine administrative Untersuchung durchzuführen und wenn nötig die Mitarbeit der Kantonspolizei und anderer kantonaler und kommunaler Verwaltungsstellen anzufordern.

<sup>6</sup> z. B.: Erfüllen der Steuerpflicht, Bezahlung der obligatorischen Krankenkasse usw.



Die vom Bundesrecht vorgesehenen Integrationskriterien gab es im BRG bereits seit 2006. Als sie der Gesetzgeber des Bundes übernommen hat, hat er sie jedoch präzisiert und manchmal ergänzt, namentlich in der Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV).

**Aus diesem Grund müssen bei der Analyse der verschiedenen materiellen Voraussetzungen und Integrationskriterien von nun an zwingend die Ergänzungen durch das BÜG und die BÜV mitberücksichtigt werden.**

**Die Gemeindebehörden werden insbesondere auf die Artikel 2 bis 9 BÜV aufmerksam gemacht. Die Artikel 4 BÜV (*Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung*), 6 BÜV (*Sprachnachweis*), 7 BÜV (*Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung*), 8 BÜV (*Förderung der Integration der Familienmitglieder*) und 9 BÜV (*Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse*) sollten in bestimmten Fällen einen Einfluss auf die Praxis im Kanton Freiburg haben.**

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Erhebungsberichte vom IAEZA erfasst werden, und zwar für alle Bewerberinnen und Bewerber, unabhängig davon, ob sie aus der Europäischen Union oder einem Drittland stammen.

Wenn sich, grundsätzlich nach der Instruktion, herausstellt, dass die vom Bundesrecht vorgesehenen materiellen Voraussetzungen<sup>7</sup> **offensichtlich** nicht erfüllt sind, kann die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) einen Nichteintretensentscheid fällen (Art. 10 Abs. 2 BRR), der ebenfalls beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden kann.

Werden keine solchen Entscheide gefällt, werden die Dossiers für den positiven oder negativen Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an die zuständige Gemeindebehörde weitergeleitet (Art. 17 BRG).

Es ist nicht Sache der ILFD oder des IAEZA, anstelle der Gemeinde-, Kantons- oder Bundesbehörden zu entscheiden. Diese Unzulässigkeits- und vor allem Nichteintretensverfahren sollten jedoch dazu beitragen, dass den Gemeindebehörden keine Dossiers von Personen zugestellt werden, die die Einbürgerungsvoraussetzungen ganz offensichtlich nicht erfüllen. So müssen sie sich nicht mit Verfahren beschäftigen, die zum Scheitern verurteilt sind. Im Zweifelsfalle werden die Dossiers jedoch weitergeleitet.



Das IAEZA bearbeitet die Einbürgerungsgesuche so gut wie möglich, damit es den zuständigen Behörden die wesentlichen Elemente des Dossiers übermitteln kann<sup>8</sup>. Es ist jedoch immer möglich, dass die Gemeindebehörden die Erhebung dank der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel (z. B. Gemeindepolizei) noch ergänzen oder dass sie ins

<sup>7</sup> Integrationsvoraussetzungen, Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektierung der Werte der Verfassung, Teilnahme am wirtschaftlichen Leben, Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der Kinder (vgl. Art. 11 und 12 BÜG).

<sup>8</sup> vgl. Art. 17 BÜV





Dossier, bzw. in ihren Entscheid, ihnen vorliegende Informationen, über die sie aufgrund der Nähe zur Bewerberin oder zum Bewerber verfügen, aufnehmen. **Solche Elemente müssen ausnahmslos alle dem Dossier beigefügt werden und immer formell ermittelt worden sein (Aktennotizen, Berichte, Belege usw.).** Informationen, die einen ungünstigen Entscheid begründen, müssen erwiesen sein; sie dürfen nicht auf Gerüchten oder Vermutungen beruhen. Dies ergibt sich aus der richtigen Anwendung des Rechts und der Einhaltung der grundlegenden Verfahrensregeln.

Was das Ausmass allfälliger Abklärungen auf Gemeindeebene betrifft, so ist darauf zu achten, dass nicht eine Arbeit gemacht wird, die bereits auf kantonaler Ebene durchgeführt wurde. So können Abklärungen durch die Gemeinde zweckmässigerweise in den folgenden Bereichen in Betracht gezogen werden:

- **Überprüfung der soziokulturellen Integration der Bewerberinnen und Bewerber auf Gemeindeebene**, (Beteiligung am Gemeindegesehen, Mitwirkung in örtlichen Vereinen, Kontakte zu den Nachbarn, Einhaltung von Gemeindevorschriften usw.);
- **Erfüllung der öffentlichen Pflichten auf Gemeindeebene, wie Entrichtung der Gemeindesteuern und -abgaben.**

Es sei darauf hingewiesen, dass die Gemeinden, wenn sie als Grundlage ihres Entscheids zusätzlich zum Dossier des IAEZA den Sachverhalt feststellen möchten, sämtliche gemäss Artikel 45 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) vorgesehenen Mittel einsetzen dürfen. Allerdings muss hervorgehoben werden, dass die Gemeinden nach Artikel 46 Abs. 2 und 53 Abs. 1 VRG keine Zeugen einvernehmen können.

Es ist den Gemeindebehörden jederzeit möglich, beim IAEZA zusätzliche Auskünfte zu verlangen.



Es sei darauf hingewiesen, dass die Bundesgesetzgebung verlangt, dass die Erhebungsberichte grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten ab der Erstellung dem Staatssekretariat für Migration (SEM) übermittelt werden, der für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zuständigen Behörde (vgl. Art. 34 Abs. 3 BÜG und Art. 22 BÜV). Diese Praxis wird bereits angewendet.

Sind die Informationen älter als ein Jahr, so verlangt die Bundesbehörde systematisch einen neuen Erhebungsbericht vom IAEZA, was für die Bewerberin oder den Bewerber eine zusätzliche Bearbeitungsdauer und zusätzliche Kosten zur Folge hat. Zudem werden die Gemeinden nachdrücklich aufgefordert, soweit es im Rahmen ihrer eigenen Organisation möglich ist, die ihnen übermittelten Dossiers umgehend zu bearbeiten und an das IAEZA zu retournieren, sobald der Entscheid der Gemeinde gefällt wurde.



## Dritte Phase

## Bearbeitung des Dossiers auf Gemeindeebene

Zuständig für die Behandlung des Dossiers ist grundsätzlich die **Wohnsitzgemeinde** der Bewerberin oder des Bewerbers. Ausnahmen sind jedoch möglich. Am häufigsten kommt der Fall vor, dass eine junge Person die Gemeinde, in der sie aufgewachsen ist, für das Studium oder aus beruflichen Gründen verlassen hat, jedoch nach wie vor mit ihr verbunden ist (Wohnsitz der Familie, gefühlsmässige Bindung, usw.). Solche Ausnahmen sind jedoch selten und deren Umsetzung liegt im freien Ermessen der Gemeinde. Gemäss dem neuen Recht können die Gemeinden für die Anforderungen an den Wohnsitz untereinander Genseitigkeitsvereinbarungen abschliessen (vgl. Art. 10 Abs. 2 BRG).

Die Bearbeitung des Dossiers auf Gemeindeebene hat folgenden Zweck: Nach Abschluss des Verfahrens auf Gemeindeebene wird der endgültige Entscheid gefällt, ob der Bewerberin oder dem Bewerber das Gemeindebürgerrecht erteilt wird oder nicht (vgl. Art. 17 und 41 ff. BRG). Das Verfahren auf Gemeindeebene erfolgt in folgenden Schritten.

### ① Die Gemeinde erhält das Dossier



**Der Gemeinderat, allenfalls durch seinen Gemeindegeschreiber, nimmt Kenntnis vom Dossier und nimmt eine erste Analyse der wesentlichen Elemente vor.**



Erachtet er es als nötig, kann der Gemeinderat zusätzliche Abklärungen beschliessen.



Weitere Abklärungen, zum Beispiel durch die Gemeindegeschreiberei, die Ortspolizei oder das IAEZA.



**Die Ergebnisse der zusätzlichen Abklärungen müssen protokolliert und formell ins Dossier eingefügt werden.**

**Anschliessend wird das Dossier der Einbürgerungskommission der Gemeinde übermittelt. Die Kommission muss vom Dossier Kenntnis nehmen.**



Vier Möglichkeiten sind denkbar für die Übermittlung:



➤ Die Kommissionsmitglieder werden informiert, dass sie das Dossier oder die Dossiers während einer bestimmten Zeit in der Gemeindeverwaltung einsehen können. **Dieses Vorgehen wird empfohlen**, da so eine vertrauliche Behandlung der Angaben bestmöglich gewährleistet ist und vermieden werden kann, dass Unterlagen verloren gehen oder kopiert werden.



➤ Die Gemeindeverwaltung kopiert die wichtigsten Aktenstücke und übermittelt sie den Kommissionsmitgliedern.



➤ Die Dossiers werden gescannt und den Mitgliedern der Einbürgerungskommission der Gemeinde über das Intranet der Gemeinde gesichert (User-ID, Login, Passwort) zur Verfügung gestellt.



➤ Die Dossiers werden gescannt und den Mitgliedern der Einbürgerungskommission durch gesicherte E-Mails zugestellt. Für diesen Fall sollten die Dateien von den Empfängern nur anhand eines Codes



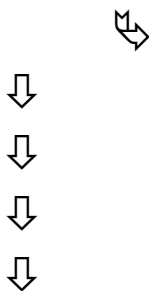


geöffnet werden können, der separat zugestellt werden muss (z. B. per SMS).

**② a) Verzicht auf die Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers durch die Einbürgerungskommission**

Sollte sich in der Phase ① zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber wahrscheinlich vollkommen integriert ist, so wird empfohlen, das Dossier allen Kommissionsmitgliedern vorzustellen. Dabei wird die Situation der betroffenen Person in groben Zügen dargelegt (Zivilstand, berufliche und familiäre Situation, allfällige Vorstrafen usw.). Diese Präsentation kann die Präsidentin oder der Präsident der Kommission oder ein dazu bezeichnetes Mitglied vornehmen.

**Nach der Prüfung des Dossiers, in Anwendung von Art. 43 Abs. 3 BRG, stellt die Kommission fest, dass eine Anhörung nicht notwendig ist und dass sie auf der Grundlage des Dossiers eine positive Stellungnahme abgeben kann.**



Verfahren:

- Die Kommission legt zuhanden des Gemeinderats schriftlich die wichtigsten Gründe dar, auf denen ihre positive Stellungnahme basiert.
- Sie überweist die Stellungnahme unverzüglich dem Gemeinderat im Hinblick auf die Erteilung des Bürgerrechts.

**Nach der Prüfung des Dossiers stellt die Kommission fest, dass eine Anhörung notwendig ist.**

**Es wird ein Datum für die Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers durch die Kommission festgelegt, und die Gemeindeschreiberei lädt die Person vor.**



**② b) Anhörung der der Bewerberin oder des Bewerbers durch die Einbürgerungskommission**

Einleitend sei bemerkt, dass es sich **bei der Anhörung nicht um eine Prüfung handelt**. Es geht im Wesentlichen darum, dass die Bewerberin oder der Bewerber anhand eines Gesprächs beispielsweise über ihre oder seine Kenntnisse des Orts, wo sie oder er lebt, oder die Art, wie das System dort funktioniert, aufzeigen kann, dass sie oder er sich für das Land interessiert, dessen Staatsangehörigkeit sie oder er erwerben möchte, die dort geltende Rechtsordnung respektiert und die Grundwerte angenommen hat.

Bevor die Bewerberin oder der Bewerber angehört wird, wird empfohlen, das Dossier allen Kommissionsmitgliedern vorzustellen. Es geht darum, die Situation der betroffenen Person in groben Zügen darzulegen (Zivilstand, berufliche und familiäre Situation, allfällige Vorstrafen usw.). Diese Aufgabe kann die Präsidentin oder der Präsident der Kommission oder ein dazu bezeichnetes Mitglied wahrnehmen. Nach der Präsentation kann die Kommission die betroffene Person empfangen.

Es sei hier daran erinnert, dass **unter Vorbehalt der Anwendung von Art. 43 Abs. 3 BRG (vgl. ② a), jede Bewerberin und jeder Bewerber angehört werden muss**. Im Gemeindeverfahren spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Ausländerin oder einen Ausländer der ersten oder der zweiten Generation handelt. Im Falle von Dossiers, die eine ganze Familie betreffen, müssen nur kleine Kinder (unter 12 Jahren) nicht angehört werden; es spricht jedoch nichts dagegen, ihnen in Anwesenheit der Eltern Fragen zu stellen, sei es auch nur, um sie in das einzubinden, was in erster Linie ein Gespräch bleiben soll. Ein Jugendlicher, der



im Einbürgerungsverfahren seiner Eltern inbegriffen ist, kann von der Kommission jedoch durchaus kurz angehört werden, und zwar mit oder ohne Eltern, **je nach Gutdünken der Gemeindebehörden**<sup>9</sup>. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das IAEZA neu in Anwendung des übergeordneten Rechts Minderjährige über 12 Jahren, die im Gesuch ihrer Eltern inbegriffen sind, (kurz) anhören muss.

Bei der Anhörung geht es vor allem darum, falls dies nicht offensichtlich ist (vgl. Art. 43 Abs. 3 BRG), **zu überprüfen, ob die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen<sup>10</sup> und die Integrationskriterien<sup>11</sup> erfüllt sind.**

- Die erste zentrale Voraussetzung sind zweifellos ausreichende Deutsch- oder Französischkenntnisse.

In diesem Zusammenhang sieht das Bundesrecht neu vor, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Sprachnachweis vorweisen muss. Die BüV legt die Anforderungen auf B1 mündlich und A2 schriftlich fest. Die Vorlage eines solchen Nachweises ist eine obligatorische Voraussetzung und die Prüfung wird von zertifizierten Organen durchgeführt. Grundsätzlich dürften die Sprachkompetenzen kein grösseres Problem mehr darstellen für die Gemeindebehörden, die mit der Bearbeitung des Dossiers und der Durchführung der Anhörung beauftragt sind.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Behörden nach Bundesrecht die Möglichkeit haben, in folgenden Fällen auf einen Sprachnachweis oder einen Sprachenpass zu verzichten<sup>12</sup>:

- wenn die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers Deutsch oder Französisch ist;
- wenn die Bewerberin oder der Bewerber während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule (in der Schweiz oder im Ausland<sup>13</sup>) in einer Landessprache besucht hat;
- wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat.

Dazu sei auch erwähnt, dass der kantonale Gesetzgeber Personen berücksichtigen wollte, die nicht lesen und schreiben lernen, und somit den Sprachnachweis nicht erbringen können. In einem solchen Fall wird eine **Bescheinigung eines Analphabetismus oder Illettrismus** ausgestellt, wenn die Person in Anwendung von Art. 6 BRR<sup>14</sup> ein Anrecht darauf hat.

- Um die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen, ist es weiter wichtig, mithilfe von Fragen festzustellen, ob sie oder er ihre oder seine Wahlheimat und -gemeinde gut genug kennt, sich für diese interessiert und tatsächlich in der Bevölkerung des Landes und ihres oder seines Wohnorts integriert ist. Für eine Kommission, die nicht regelmässig Anhörungen durchführt, ist die Überprüfung der spezifischen Integrationsvoraussetzungen nach Artikel 8 BRG zweifellos eine der schwierigsten Aufgaben. Dieses Dokument enthält in Anhang 11 ein Grundmuster für ein Protokoll zur Anhörung von Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten sowie Beispiele für Fragen.

Es ist wichtig zu wissen, dass es in diesem Bereich keine Patentlösung geben kann und die Anhörungen je nach den Voraussetzungen und Kompetenzen der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten, je nach deren Bildungsniveau, Herkunftsland, persönlichen Interessen usw. ganz unterschiedlich verlaufen können. *Es sei deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden den Integrationsbegriff unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten der*

<sup>9</sup> Es muss jedoch beachtet werden, dass ein Kind nur unter der Berücksichtigung angehört werden sollte, dass es sich hier um besondere Umstände handelt. Namentlich müssen Vorkehrungen getroffen werden, um die Persönlichkeitsrechte des Kindes zu wahren (vgl. zum Beispiel Art. 9 BRR, für die vom IAEZA durchgeführten Anhörungen).

<sup>10</sup> vgl. Art. 7 BRG

<sup>11</sup> vgl. Art. 8 BRG

<sup>12</sup> vgl. Art. 6 Abs. 2 BüV

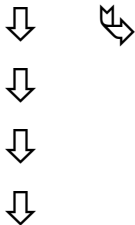
<sup>13</sup> Das Staatssekretariat für Migration hat die Empfehlung herausgegeben, dass ein Besuch der obligatorischen Schule im Ausland in einer Landessprache (Deutsch oder Französisch) ebenfalls berücksichtigt werden könne. Da das Ziel der erhöhten Anforderungen eben gerade darin besteht, die gute Kenntnis einer Landessprache sicherzustellen, ergibt diese Empfehlung Sinn.

<sup>14</sup> vgl. Art. 12 Abs. 2 BüG; 8 Abs. 4 BRG; 5 und 6 BRR



*Bewerberin oder des Bewerbers auslegen müssen<sup>15</sup>.*

Die Anhörungen können unterschiedlich lang dauern, **eine Dauer von rund 30 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber scheint jedoch vernünftig**. Die Dauer liegt indessen im Ermessen der Gemeinden und hängt zudem von der Persönlichkeit der angehörten Person ab.



Nach Abschluss der Anhörung **muss unbedingt ein Protokoll vorliegen**. Dieses muss erlauben zu bestimmen, ob die Person die Einbürgerungsbedingungen erfüllt. Ein Protokoll ist besonders dann wichtig, wenn die Gemeinde die Erteilung des Gemeindebürgerrechts verweigert. In einem solchen Fall ist es wichtig, **die während der Anhörung gemachten Äusserungen belegen zu können**. Das Protokoll muss immer von der Sekretärin oder vom Sekretär sowie von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kommission unterzeichnet und dem Dossier beigelegt werden. Es ist nicht erlaubt, die Anhörung aufzuzeichnen, es sei denn, die angehörte Person erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden. In diesem Fall darf die Aufzeichnung jedoch nur zur Erstellung des Protokolls dienen. Sie kann dieses nicht ersetzen.

### ③ Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde

**Nach der Anhörung und Beratung muss die Einbürgerungskommission der Gemeinde eine Stellungnahme zuhanden des Gemeinderates abgeben.** Die Stellungnahme wird dem Einbürgerungsdossier, das an das IAEZA zurücküberwiesen werden muss, beigelegt und ist nun Bestandteil des Dossiers.

Nebst der Stellungnahme müssen die Gemeinden dem IAEZA ein Protokoll der Anhörung, die von der Einbürgerungskommission der Gemeinde durchgeführt wurde, zustellen (Art. 42 Abs. 4 BRG). Das Protokoll ist ebenfalls Bestandteil des Dossiers und zwar unabhängig davon, ob die Stellungnahme positiv oder negativ ausgefallen ist. Um überflüssige Anhörungen zu vermeiden, sieht das BRG von nun an vor, dass die Einbürgerungskommission des Grossen Rates darauf verzichten kann, die Bewerberin oder den Bewerber anzuhören, wenn die Anhörung durch die Gemeindebehörde gezeigt hat, dass sie oder er vollkommen integriert ist<sup>16</sup>.



**Die Stellungnahme ist entweder positiv oder negativ**



**Negativ**



**Positiv**



**Siehe Muster für eine positive Stellungnahme<sup>17</sup>**

Nach Art. 43 Abs. 4 BRG muss eine positive Stellungnahme begründet sein. Sie muss es der Kommission des Grossen Rates zusammen mit dem Anhörungsprotokoll (Art. 42 Abs. 4 BRG) ermöglichen zu entscheiden,

<sup>15</sup> vgl. Art. 8 Abs. 4 BRG

<sup>16</sup> vgl. Art. 20 Abs. 1 und 42 Abs. 4 BRG

<sup>17</sup> Anhang 11



↓	<p>ob eine erneute Anhörung nötig ist oder nicht (Art. 20 Abs. 1 BRG). Grundsätzlich ist <b>eine positive Stellungnahme der Einbürgerungskommission für den Gemeinderat jedoch nicht verbindlich.</b></p>
↙	⇒ ⇒ ⇒
	<p>Ist die Stellungnahme negativ, so müssen die Gründe dafür klar angegeben werden (vgl. Art. 43 Abs. 4 BRG). Ohne Erläuterungen wird der Gemeinderat die Gründe der Kommission nicht immer nachvollziehen können.</p> <p><a href="#">Siehe Muster für eine negative Stellungnahme<sup>18</sup></a></p> <p>Auch hier ist <b>eine negative Stellungnahme der Einbürgerungskommission für den Gemeinderat grundsätzlich nicht verbindlich.</b></p>

#### ④ Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Liegt dem Gemeinderat die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde vor, so muss er das Dossier prüfen und darüber entscheiden, ob das Gemeindebürgerrecht erteilt wird oder nicht.

Konkret und entsprechend der seit vielen Jahren entwickelten Praxis verfügt der Gemeinderat über 3 Möglichkeiten.



##### Positiver Entscheid

Ein positiver Entscheid muss nicht begründet werden. [Siehe Muster für einen positiven Entscheid<sup>19</sup>](#)



Rechnung

##### Negativer Entscheid



Nach Artikel 16 BÜG und gestützt auf Artikel 69 Abs. 2 der Kantonsverfassung muss jeder negative Einbürgerungsentscheid **begründet** werden. So soll gewährleistet werden, dass die grundlegenden Regeln des Rechtsstaats eingehalten werden. Die abgewiesene Bewerberin oder der abgewiesene Bewerber hat ein Recht zu wissen, aus welchen Gründen ihr oder ihm das Bürgerrecht verweigert worden ist. Es geht ausserdem darum, der betroffenen Person die Möglichkeit einzuräumen, von ihrem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, das ihr namentlich gemäss der freiburgischen Kantonsverfassung zusteht<sup>20</sup>.

Rechnung

Bevor die Gemeinde der abgewiesenen Bewerberin oder dem abgewiesenen Bewerber den Entscheid zustellt oder eröffnet, müssen sie ihr oder ihm unbedingt die Möglichkeit geben, von ihrem oder seinem Anspruch auf rechtliches Gehör Gebrauch zu machen. Wir empfehlen den Gemeindebehörden, bevor sie den

<sup>18</sup> Anhang 12


<sup>19</sup> Anhang 8

<sup>20</sup> vgl. Art. 69 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 16.05.2004

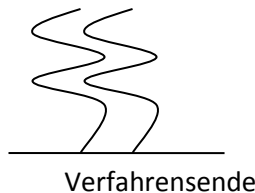


Entscheid fällen, ein Schreiben an die Bewerberin oder den Bewerber zu richten, mit dem ihr oder ihm mitgeteilt wird, dass das Dossier Lücken aufweist und welche (z. B. Vorstrafen, Betreibungen, eine negative Stellungnahme der Einbürgerungskommission usw.). Zudem soll die betroffene Person aufgefordert werden, in einer Frist von 20 Tagen eine **letzte diesbezügliche Stellungnahme** an den Gemeinderat zu richten. Wenn sie es wünscht, kann sie ihr Dossier auf der Gemeindeschreiberei einsehen<sup>21</sup>.

Nach Erhalt einer allfälligen Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers und wenn er aufgrund dieser Stellungnahme seine Meinung nicht ändert, kann der Gemeinderat einen negativen Entscheid fällen. Dieser muss die **wesentlichen Elemente, die die Ablehnung der Erteilung des Gemeindebürgerrechts begründen**, enthalten und muss darauf hinweisen, dass die betroffene Person den Entscheid innert 30 Tagen seit Erhalt beim Oberamt mit Beschwerde anfechten kann. Der Entscheid muss von den bevollmächtigten Vertretern der Gemeinde unterzeichnet sein. Für weitere Details **siehe das Muster eines negativen Entscheids**<sup>22</sup>.

 Der negative Entscheid muss der betroffenen Person immer mit **eingeschriebener Post** zugestellt werden.

Wird gegen den ablehnenden Einbürgerungsentscheid der Gemeinde Beschwerde eingelegt, muss das Dossier dem zuständigen Oberamtmann zum Entscheid übermittelt werden. **Der Entscheid der Gemeinde ist erst rechtskräftig, wenn alle Rechtsmittel ausgeschöpft oder die 30 Tage seit der Eröffnung des ablehnenden Einbürgerungsentscheids abgelaufen sind.**



#### Entscheid das Gesuch auszusetzen



Die dritte Möglichkeit für die Gemeinden ist, das Verfahren *vorübergehend* auszusetzen. **Diese Alternative muss jedoch eine Ausnahme darstellen und ist nur mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers möglich.** Die betroffene Person sollte also schriftlich darüber informiert werden, und es sollte ihr eine Frist zur Anfechtung eines solchen Entscheids eingeräumt werden. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Vorschlag des Gemeinderates nicht einverstanden sein, so muss ein formeller (positiver oder negativer) Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts gefällt werden.

### Allgemeine Grundsätze zur Rechnungsstellung

Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich erst nach Abschluss des Verfahrens auf Gemeindeebene in Rechnung gestellt, wenn der Entscheid der Gemeinde rechtskräftig ist. Die Gemeinde hat jedoch die Möglichkeit, einen Kostenvorschuss zu beziehen, wenn dies im Gemeindereglement vorgesehen ist.

<sup>21</sup> vgl. Musterbrief, Anhang 9

<sup>22</sup> Anhang 10



Die Gemeinden können nur noch eine Verwaltungsgebühr erheben. Diese wird namentlich in Anwendung von Art. 16 Abs. 4 BRR nach **dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip** berechnet<sup>23</sup>. Da diese Berechnung auf einer gewissen Schematisierung beruhen kann, wird den Gemeinden empfohlen, einen Tarif zu erstellen, in dem die wichtigsten Verrichtungen auf Gemeindeebene sowie die Kosten für jede Leistung aufgeführt sind. Im Anhang findet sich ein Musterreglement mit einem Anhang, der einen Vorschlag für einen Gemeindetarif enthält<sup>24</sup>.

#### Art und Auswirkungen des Entscheids der Gemeinde

Der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts muss mit einem *Zwischenentscheid* gleichgesetzt werden, der an den «abschliessenden» kantonalen Entscheid über die Erteilung oder Ablehnung des Bürgerrechts und somit die Schweizer Staatsangehörigkeit gebunden ist. Der Entscheid der Gemeinde stellt in der Tat nicht den Abschluss des laufenden Einbürgerungsverfahrens dar, kann diesem jedoch ein Ende setzen, wenn er negativ ausfällt. Dies bedeutet umgekehrt, dass wenn der Entscheid einer Gemeinde im Laufe des Einbürgerungsverfahrens positiv ausgefallen ist, am Ende jedoch der negative kantonale Entscheid rechtskräftig wird, alle im Rahmen dieses Verfahrens gefällten Entscheide ihre Gültigkeit von Amtes wegen verlieren.

Der Entscheid einer Gemeinde über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bleibt somit so lange gültig, wie das Verfahren, an das er gebunden ist, läuft, auch wenn das Verfahren aus irgendeinem Grund oder auf unbestimmte Dauer ausgesetzt wurde. Wenn das Gesuch hingegen zurückgezogen wurde, wenn darauf verzichtet wurde, oder die kantonale Behörde die Einbürgerung abgelehnt hat, so bräuchte es einen erneuten Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

---

<sup>23</sup> Nach dem **Kostendeckungsprinzip** dürfen die Gesamteinnahmen einer Gebühr die Gesamtkosten der betreffenden Amtshandlungen nicht übersteigen (**BGE 106 Ia 249** Erw. 3a S. 252). Die Auslagen, die gedeckt werden müssen, können allgemeine Kosten, insbesondere das Porto, Telefon- und Personalkosten, die Miete sowie Zinsen und Abschreibungen von investiertem Kapital umfassen (GRISEL, *Traité de droit administratif*, Neuchâtel 1984, vol. II, S. 611; MOOR, *Droit administratif*, Bern 1992, vol. III, S. 368).

Nach dem **Äquivalenzprinzip** darf die Gebühr zum objektiven Wert der Leistung nicht in ein offensichtliches Missverhältnis geraten und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen (**BGE 118 Ib 349** Erw. 5 S. 352 sowie die erwähnte Rechtsprechung). Der Wert der Leistung bemisst sich entweder nach dem Nutzen, den sie dem Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweiges bzw. der betreffenden Behörde (**BGE 118 Ib 349** Erw. 5 S. 352; **BGE 109 Ib 308** Erw. 5b S. 314). Nach dem Äquivalenzprinzip soll die Höhe der einzelnen Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zu der von der Verwaltung erbrachten Leistung stehen, es ist jedoch zulässig, nach schematischen, aufgrund der Durchschnittserfahrung aufgestellten Massstäben vorzugehen. Es ist nicht notwendig, dass die Gebühren in jedem Fall genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen. Bei der Festsetzung von Verwaltungsgebühren darf deshalb innerhalb eines gewissen Rahmens auch der wirtschaftlichen Situation des Pflichtigen und dessen Interesse am abzugeltenden Akt Rechnung getragen werden, wobei dem Gemeinwesen nicht verwehrt ist, mit den Gebühren für bedeutende Geschäfte den Ausfall in weniger bedeutsamen Fällen auszugleichen (**BGE 106 Ia 241** Erw. 3b S. 243 und 244; **BGE 130 III 225** Erw. 2.3 S. 228). Der Tarif muss nach sachlich haltbaren Gesichtspunkten ausgestaltet sein und darf keine Unterscheidungen treffen, für die ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich ist. Die Höhe der Gebühr darf vor allem die Benützung gewisser Einrichtungen nicht verhindern oder übermässig erschweren (**BGE 106 Ia 241** Erw. 3b S. 244 und 249 Erw. 3a S. 253).

<sup>24</sup> siehe Musterreglement über das Gemeindebürgerrecht, Anhang 7






Die Gültigkeitsdauer des Entscheids der Gemeinde ist somit auf das Verfahren beschränkt, in dessen Rahmen er gefällt wurde. Das bedeutet auch, dass er für ein allfälliges neues Verfahren nicht mehr gültig ist.



## Vierte Phase

## Bearbeitung des Dossiers auf Bundesebene

Nachdem das Dossier auf Gemeindeebene behandelt worden ist, wird es zur weiteren Bearbeitung an das IAEZA zurückgeschickt.

Bei einem <b>positiven</b> Entscheid der Gemeinde	Bei einem <b>negativen</b> Entscheid der Gemeinde
<p style="text-align: center;">↓</p> <p>Der positive Entscheid des Gemeinderats wird dem Dossier hinzugefügt und ist nun Bestandteil des Dossiers, wie auch das Protokoll der Anhörung durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde, bzw. ihre Stellungnahme.</p> <p>Das IAEZA nimmt anschliessend eine kurze Prüfung des Dossiers vor und richtet ein <b>Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung</b> an das Staatssekretariat für Migration.</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">↓</p>	<p><b>Das Einbürgerungsverfahren ist zu Ende.</b> Das Dossier wird vom IAEZA ohne Folge klassiert, und die Zivilstandsdokumente werden der Bewerberin oder dem Bewerber zurückgegeben.</p> <p>Die betroffene Person kann zu gegebener Zeit, d. h. wenn die Einbürgerungsbedingungen erfüllt sind, gegebenenfalls ein neues Gesuch stellen. Die neue kantonale Gesetzgebung sieht von nun an eine <b>Wartefrist von zwei Jahren</b> ab Rechtskraft des negativen Entscheids vor, bevor ein erneutes Einbürgerungsgesuch gestellt werden kann<sup>25</sup>.</p> <p>Man sollte sich bewusst sein, dass die Gemeinden eine wichtige Rolle spielen, werden doch Dossiers, die auf Gemeindeebene akzeptiert worden sind, vom Grossen Rat oder vom Staatssekretariat für Migration (der auf Bundesebene für Einbürgerungen zuständigen Behörde) sehr selten zurückgewiesen.</p> <div style="text-align: center;">               _____              Verfahrensende         </div>

<sup>25</sup> vgl. Art. 54 Abs. 1 BRG



Das Staatssekretariat für Migration nimmt eine Prüfung vor und **stellt**, wenn es keine Lücken feststellt, **die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung aus**. Die Bewilligung wird dem IAEZA zugestellt und dem Dossier hinzugefügt.



*Was die Prüfung durch das Staatssekretariat für Migration betrifft, so ist diese, auch wenn ab jetzt ähnliche Elemente wie auf kantonaler und kommunaler Ebene überprüft werden, nicht so umfangreich wie jene durch die Gemeinden oder den Kanton.*

*Die Fragen zur Beurteilung der Integration werden von der Bundesbehörde mit Zurückhaltung geprüft. Sie vertraut eher auf das Urteil der Gemeinde- und Kantonsbehörden, auch wenn seit mehreren Jahren ein verstärkter Einsatz des Staatssekretariats für Migration in dieser Hinsicht festgestellt werden kann.*



## Fünfte Phase

## Bearbeitung des Dossiers auf Kantonsebene

<p>Nach Erhalt der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung überprüft das IAEZA das Dossier jeder Bewerberin und jedes Bewerbers ein letztes Mal und arbeitet einen <b>Dekretsvorentwurf</b> zuhanden des Staatsrats aus.</p>	
<p><b>Der Staatsrat leitet einen Dekretsvorentwurf an den Grossen Rat weiter. Mit diesem Dekretsvorentwurf beantragt er beim Grossen Rat die Erteilung oder die Verweigerung des Bürgerrechts.</b></p> <div style="text-align: center;">     </div> <p><b>Mit der Verabschiedung des Einbürgerungsdekrets durch den Grossen Rat erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das freiburgische und schweizerische Bürgerrecht.</b></p> <div style="text-align: center;">   </div> <p>Das Einbürgerungsdekret wird nur im <b>Amtsblatt</b> veröffentlicht. Das</p>	<p>Nachdem der Staatsrat den Dekretsentwurf genehmigt hat<sup>26</sup>, <b>nimmt die Einbürgerungskommission des Grossen Rates <i>grundsätzlich</i> eine formelle Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers vor.</b> Das Anhörungsverfahren der Einbürgerungskommission des Grossen Rates ist vergleichbar mit dem Anhörungsverfahren auf Gemeindeebene. Zudem muss der Grosse Rat in Bezug auf die Begründung eines negativen Entscheids die gleichen Anforderungen erfüllen wie die Gemeindebehörden.</p> <p>Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates kann jedoch neu darauf verzichten, Personen erneut anzuhören, wenn dem Protokoll der Anhörung auf Gemeindeebene zu entnehmen ist, dass sie vollkommen integriert sind<sup>27</sup>.</p> <p><u>Nach der Verabschiedung des Dekrets informiert das IAEZA die Bewerberin oder den Bewerber über ihre oder seine Einbürgerung und bietet sie oder ihn zu einem offiziellen Empfang der neuen Bürgerinnen und Bürger auf. Mit diesem Schreiben erhalten die eingebürgerten Personen gleichzeitig:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihren Heimatschein;</li> <li>2. und die Information, dass sie ihren Heimatschein bei der Einwohnerkontrolle ihrer Wohnsitzgemeinde hinterlegen und beim BMA die üblichen Formalitäten für die Bestellung eines Passes und/ oder einer</li> </ol>

<sup>26</sup> für Einzelheiten im Verfahren auf Kantonsebene siehe Artikel 19 ff. BRG

<sup>27</sup> vgl. Art. 20 Abs. 1 BRG



Einbürgerungsdekret wird nicht im Internet veröffentlicht.	Identitätskarte vornehmen können.
--	-----------------------------------

### Anhang 1:

#### **Die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der Partnerin oder des Partners oder der minderjährigen Kinder (Art. 12 Abs. 1 Bst. e BÜG; Art. 8 Abs. 2 Bst. f BRG; Art. 8 BÜV)**

Die Voraussetzung der «Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird», ist in der gleichen Form in den Artikeln 12 Abs. 1 Bst. e BÜG und 8 Abs. 2 Bst. f BRG vorgesehen; sie hat somit genau die gleiche Tragweite.

Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, die in Anwendung des alten BRG erfolgte, angewendet werden, genauer gesagt, in Anwendung des ehemaligen Art. 6 Abs. 2 aBRG<sup>28</sup>. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass auch wenn ein Einbürgerungsverfahren ein **individuelles Vorgehen** ist, die Situation der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der Person, mit der die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs seit drei Jahren in einer mit der Ehe vergleichbaren Gemeinschaft lebt (Art. 8 Abs. 3 BRG), berücksichtigt werden muss, um zu beurteilen, ob **die Bewerberin oder der Bewerber** integriert ist oder nicht.

Aus diesem Grund kann **die Einbürgerung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht deshalb verweigert werden, weil die Person, mit der sie oder er zusammenlebt, die Integrationsvoraussetzungen nicht erfüllt.** Es geht vielmehr darum, zu prüfen, ob es dieser Person aufgrund des aktiven oder passiven Verhaltens der Bewerberin oder des Bewerbers nicht gelingt, sich zu integrieren (z. B. Verhinderung der Teilnahme am sozialen oder wirtschaftlichen Leben, keine Unterstützung, um an Sprach- oder anderen Kursen teilzunehmen usw.).

Kommt man zum Schluss, dass das aktive oder passive Verhalten der Bewerberin oder des Bewerbers die Integration der Partnerin oder des Partners verhindert oder nicht fördert, kann Art. 8 Abs. 2 Bst. f BRG angewendet werden, denn dieses Verhalten kann für die Bewerberin oder den Bewerber bedeuten, dass sie oder er eine zwingende Voraussetzung für die Einbürgerung nicht erfüllt.

Den Gemeinden wird empfohlen, die Situation vollständig zu prüfen, um zu verhindern, dass beispielsweise vorschnell der Schluss gezogen wird, dass die Partnerin oder der Partner bei der Integration nicht unterstützt wurde. Ein solches Verhalten, das Passivität beinhaltet, ist grundsätzlich sehr schwer nachweisbar. Gegebenenfalls wären die tatsächlichen Auswirkungen eines solchen passiven Verhaltens auf die Integration der Partnerin oder des Partners im Übrigen äusserst schwierig einzuschätzen.

Die Gemeinden werden ausserdem auf Artikel 8 BÜV hingewiesen.

<sup>28</sup> Entscheide des Kantonsgerichts vom 11. November 2014 (Ref: 601 2013 133 und Ref: 601 2014 1)



## Anhang 2:

**Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 12 Abs. 1 Bst. d, Art. 20 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 Bst. a BÜG; Art. 8 Abs. 2 Bst. a BRG; Art. 7 BÜV), namentlich in Zusammenhang mit der Frage der Sozialhilfe**

Zum ersten Mal hat der Gesetzgeber des Bundes in einer Ausführungsverordnung des Bundesrats die Begriffe des (neuen) Bürgerrechtsgesetzes des Bundes präzisiert. Aus Gründen der Transparenz und der Vollständigkeit scheint es sinnvoll, die Aufmerksamkeit der Entscheidungsbehörden insbesondere auf Artikel 7 BÜV zu lenken, der die freiburgische Praxis beeinflussen wird.

Der Staatsrat hatte in seiner Botschaft 2017-DIAF-4 vom 29. August 2017 an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über das freiburgische Bürgerrecht (BRG) zu diesem Thema Folgendes ausgeführt:

*«Die Frage der wirtschaftlichen Beteiligung wird systematisch geprüft in problematischen Dossiers in Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfe.*

*Gestützt auf das geltende BRG und den vom Gesetzgeber von 1996 und 2007 ausgedrückten Willen müssen gegenwärtig die folgenden Prinzipien angewendet werden, wenn es darum geht, über ein Einbürgerungsgesuch einer Person zu entscheiden, die Sozialhilfe bezieht oder arbeitslos ist:*

- *Grundsätzlich darf die alleinige Tatsache, dass jemand Sozialhilfe bezieht, nicht zu einer Verweigerung der Einbürgerung führen.*
- *Allein die Tatsache, dass jemand arbeitslos ist, darf ebenfalls kein Grund für eine Verweigerung der Einbürgerung sein.*
- *Ist eine Person jedoch arbeitslos oder bezieht Sozialhilfe aufgrund von selbstverschuldeter Untätigkeit, so kann heute gestützt auf Art. 6a Abs. 2 Bst. a BRG eine Einbürgerung verweigert werden.*

**Auf den ersten Blick** (NB: Hervorhebung hinzugefügt) müsste Art. 7 BÜV, und insbesondere Absatz 3, die freiburgische Praxis verschärfen. Dieser lautet wie folgt:

**Art. 7 BÜV** Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 12 Abs. 1 Bst. d, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. a BÜG)

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

<sup>2</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.

<sup>3</sup> Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

Es sei **jedoch** darauf hingewiesen, dass der Wille des Gesetzgebers des Bundes unter dem spezifischen Gesichtspunkt der Sozialhilfe folgender ist: «Bei einer Person, die Sozialhilfe bezieht, kann nicht grundsätzlich darauf geschlossen werden, dass sie die



*Integrationskriterien nicht erfüllt. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn der Sozialhilfebezug auf einem Selbstverschulden der einbürgerungswilligen Person beruht; das Selbstverschulden ist dann gegeben, wenn kein Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben besteht.» (BBl. 2011 2832).*

*Dieser Wille wurde in Art. 9 Bst. c Ziff. 4 BÜV niedergeschrieben, gemäss dem die zuständige Behörde die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen berücksichtigen muss und von bestimmten Integrationskriterien abweichen kann, wenn sie oder er diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann aufgrund gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.*

*Darin findet sich im Wesentlichen die bis heute vom freiburgischen Gesetzgeber vertretene Argumentation.»*



### **Anhang 3**

**SR 141.0**

## **Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; Stand: 1. Mai 2018)**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 38 der Bundesverfassung<sup>29</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. März 2011<sup>30</sup>.

*beschliesst:*

### **1. Titel: Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen**

#### **1. Kapitel: Erwerb von Gesetzes wegen**

##### **Art. 1 Erwerb durch Abstammung**

<sup>1</sup> Schweizer Bürgerin oder Bürger ist von Geburt an:

- a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;
- b. das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.

<sup>2</sup> Das minderjährige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre.

<sup>3</sup> Hat das minderjährige Kind, das nach Absatz 2 das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, eigene Kinder, so erwerben diese ebenfalls das Schweizer Bürgerrecht.

##### **Art. 2 Kantons- und Gemeindebürgerrecht**

<sup>1</sup> Mit dem Schweizer Bürgerrecht erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Elternteils.

<sup>2</sup> Haben beide Eltern das Schweizer Bürgerrecht, so erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

##### **Art. 3 Findelkind**

<sup>1</sup> Das in der Schweiz gefundene minderjährige Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht des Kantons, in welchem es aufgefunden wurde, und damit das Schweizer Bürgerrecht.

<sup>2</sup> Der Kanton bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht es erhält.

<sup>3</sup> Die so erworbenen Bürgerrechte erlöschen, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, sofern es noch minderjährig ist und nicht staatenlos wird.

##### **Art. 4 Adoption**

---

<sup>29</sup> SR 101

<sup>30</sup> BBl 2011 2825





Wird ein minderjähriges ausländisches Kind von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht adoptiert, so erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der adoptierenden Person und damit das Schweizer Bürgerrecht.

## **2. Kapitel: Verlust von Gesetzes wegen**

### **Art. 5** Verlust durch Aufhebung des Kindesverhältnisses

Wird das Kindesverhältnis zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat, aufgehoben, so verliert das Kind das Schweizer Bürgerrecht, sofern es dadurch nicht staatenlos wird.

### **Art. 6** Verlust durch Adoption

<sup>1</sup> Wird ein minderjähriges Kind mit Schweizer Bürgerrecht von einer Ausländerin oder einem Ausländer adoptiert, so verliert es mit der Adoption das Schweizer Bürgerrecht, wenn es damit die Staatsangehörigkeit des Adoptierenden erwirbt oder diese bereits besitzt.

<sup>2</sup> Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts tritt nicht ein, wenn mit der Adoption auch ein Kindesverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil begründet wird oder nach der Adoption ein solches bestehen bleibt.

<sup>3</sup> Wird die Adoption aufgehoben, so gilt der Verlust des Schweizer Bürgerrechts als nicht eingetreten.

### **Art. 7** Verlust bei Geburt im Ausland

<sup>1</sup> Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen.

<sup>2</sup> Verwirkt das Kind das Schweizer Bürgerrecht nach Absatz 1, so verwirken es auch seine Kinder.

<sup>3</sup> Als Meldung im Sinne von Absatz 1 genügt namentlich jede Mitteilung von Eltern, Verwandten oder Bekannten im Hinblick auf die Eintragung in die heimatlichen Register, auf die Immatrikulation oder die Ausstellung von Ausweisschriften.

<sup>4</sup> Wer gegen seinen Willen die Meldung oder Erklärung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig abgeben konnte, kann sie gültig noch innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hinderungsgrundes abgeben.

### **Art. 8** Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Wer das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen verliert, verliert damit das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

## **2. Titel: Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss**

### **1. Kapitel: Erwerb durch behördlichen Beschluss**

#### *1. Abschnitt: Ordentliche Einbürgerung*

### **Art. 9** Formelle Voraussetzungen

<sup>1</sup> Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:



- a. bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt; und
- b. bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

#### **Art. 10** Voraussetzungen bei eingetragener Partnerschaft

<sup>1</sup> Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:

- a. sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
- b. seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

<sup>2</sup> Die kürzere Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erwirbt durch:

- a. eine Wiedereinbürgerung; oder
- b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

#### **Art. 11** Materielle Voraussetzungen

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. erfolgreich integriert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

#### **Art. 12** Integrationskriterien

<sup>1</sup> Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- c. in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen;
- d. in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und
- e. in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

<sup>2</sup> Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.



<sup>3</sup> Die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen.

### **Art. 13** Einbürgerungsverfahren

<sup>1</sup> Der Kanton bezeichnet die Behörde, bei welcher das Einbürgerungsgesuch einzureichen ist.

<sup>2</sup> Können der Kanton und, falls das kantonale Recht dies vorsieht, die Gemeinde die Einbürgerung zusichern, leiten sie das Einbürgerungsgesuch nach Abschluss der kantonalen Prüfung an das Staatssekretariat für Migration (SEM) weiter.

<sup>3</sup> Sind alle formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt, so erteilt das SEM die Einbürgerungsbewilligung des Bundes und stellt diese der kantonalen Einbürgerungsbehörde zum Entscheid über die Einbürgerung zu.

<sup>4</sup> Die Einbürgerungsbewilligung des Bundes kann hinsichtlich des Einbezuges von Kindern nachträglich geändert werden.

### **Art. 14** Kantonaler Einbürgerungsentscheid

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde trifft den Einbürgerungsentscheid innert einem Jahr nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Nach Ablauf dieser Frist verliert die Einbürgerungsbewilligung des Bundes ihre Gültigkeit.

<sup>2</sup> Sie lehnt die Einbürgerung ab, wenn ihr nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes Tatsachen bekannt werden, aufgrund welcher die Einbürgerung nicht zugesichert worden wäre.

<sup>3</sup> Mit Eintritt der Rechtskraft des kantonalen Einbürgerungsentscheids wird das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht sowie das Schweizer Bürgerrecht erworben.

### **Art. 15** Verfahren im Kanton

<sup>1</sup> Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt.

<sup>2</sup> Das kantonale Recht kann vorsehen, dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt wird.

### **Art. 16** Begründungspflicht

<sup>1</sup> Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde.

### **Art. 17** Schutz der Privatsphäre

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird.

<sup>2</sup> Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:

- a. Staatsangehörigkeit;
- b. Aufenthaltsdauer;
- c. Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der erfolgreichen Integration.



<sup>3</sup> Die Kantone berücksichtigen bei der Auswahl der Daten nach Absatz 2 den Adressatenkreis.

#### **Art. 18** Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer

<sup>1</sup> Die kantonale Gesetzgebung sieht eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren vor.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton zuständig, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den Artikeln 11 und 12 abschliessend geprüft haben.

#### **Art. 19** Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an eine Ausländerin oder an einen Ausländer durch einen Kanton oder eine Gemeinde ohne Einbürgerungsbewilligung des Bundes hat nicht die Wirkungen einer Einbürgerung.

### *2. Abschnitt: Erleichterte Einbürgerung*

#### **Art. 20** Materielle Voraussetzungen

<sup>1</sup> Bei der erleichterten Einbürgerung müssen die Integrationskriterien nach Artikel 12 Absätze 1 und 2 erfüllt sein.

<sup>2</sup> Die erleichterte Einbürgerung setzt zusätzlich voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

<sup>3</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Aufenthalt in der Schweiz haben, gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 sinngemäss.

#### **Art. 21** Ehefrau eines Schweizers oder Ehemann einer Schweizerin

<sup>1</sup> Wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, kann nach der Eheschliessung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie oder er:

- a. seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau lebt; und
- b. sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

<sup>2</sup> Wer im Ausland lebt oder gelebt hat, kann das Gesuch auch stellen, wenn sie oder er:

- a. seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau lebt; und
- b. mit der Schweiz eng verbunden ist.

<sup>3</sup> Ein Gesuch um eine erleichterte Einbürgerung nach den Absätzen 1 und 2 kann eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit auch dann stellen, wenn die Ehefrau oder der Ehemann das Schweizer Bürgerrecht nach der Heirat erwirbt durch:

- a. eine Wiedereinbürgerung; oder
- b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

<sup>4</sup> Die eingebürgerte Person erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten. Besitzt dieser mehrere Kantons- und Gemeindebürgerrechte, so kann sie sich dafür entscheiden, nur ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu erwerben.



## **Art. 22** Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht

<sup>1</sup> Wer während fünf Jahren im guten Glauben gelebt hat, das Schweizer Bürgerrecht zu besitzen, und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als Schweizerin oder als Schweizer behandelt worden ist, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen.

<sup>2</sup> Die eingebürgerte Person erhält das Kantonsbürgerrecht des für den Irrtum verantwortlichen Kantons. Dieser bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht gleichzeitig erworben wird.

## **Art. 23** Staatenloses Kind

<sup>1</sup> Ein minderjähriges staatenloses Kind kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es einen Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz nachweist, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung.

<sup>2</sup> Jeder Aufenthalt in der Schweiz in Übereinstimmung mit den ausländerrechtlichen Vorschriften wird angerechnet.

<sup>3</sup> Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons.

## **Art. 24** Kind eines eingebürgerten Elternteils

<sup>1</sup> Ein ausländisches Kind, das im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuches eines Elternteils minderjährig war und nicht in die Einbürgerung einbezogen wurde, kann vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es einen Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

<sup>2</sup> Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht des schweizerischen Elternteils.

## **Art. 24a**<sup>31</sup> Personen der dritten Ausländergeneration

<sup>1</sup> Das Kind ausländischer Eltern kann auf Gesuch hin erleichtert eingebürgert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Mindestens ein Grosselternteil ist in der Schweiz geboren worden oder es wird glaubhaft gemacht, dass er ein Aufenthaltsrecht erworben hat.
- b. Mindestens ein Elternteil hat eine Niederlassungsbewilligung erworben, hat sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- c. Das Kind wurde in der Schweiz geboren.
- d. Das Kind besitzt eine Niederlassungsbewilligung und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist bis zum vollendeten 25. Altersjahr einzureichen.

<sup>3</sup> Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs.

## **Art. 25** Zuständigkeit und Verfahren

---

<sup>31</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016 (Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration), in Kraft seit 15. Febr. 2018 (AS 2018 531: BBl 2015 769 1327).



<sup>1</sup> Das SEM entscheidet über die erleichterte Einbürgerung; vor der Gutheissung eines Gesuches hört es den Kanton an.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren.

### *3. Abschnitt: Wiedereinbürgerung*

#### **Art. 26** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Wiedereinbürgerung erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. erfolgreich integriert ist, wenn sie oder er sich in der Schweiz aufhält;
- b. eng mit der Schweiz verbunden ist, wenn sie oder er im Ausland lebt;
- c. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet;
- d. die Werte der Bundesverfassung respektiert; und
- e. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

<sup>2</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht in der Schweiz aufhalten, gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstaben c-e sinngemäss.

#### **Art. 27** Wiedereinbürgerung nach Verwirkung, Entlassung und Verlust des Bürgerrechts

<sup>1</sup> Wer das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann innert zehn Jahren ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist kann die Wiedereinbürgerung beantragen, wer seit drei Jahren Aufenthalt in der Schweiz hat.

#### **Art. 28** Wirkung

Durch die Wiedereinbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Bewerberin oder der Bewerber zuletzt besessen hat, erworben.

#### **Art. 29** Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Das SEM entscheidet über die Wiedereinbürgerung; vor der Gutheissung eines Gesuches hört es den Kanton an.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren.

### *4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen*

#### **Art. 30** Einbezug der Kinder

In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben. Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen nach den Artikeln 11 und 12 eigenständig und altersgerecht zu prüfen.

#### **Art. 31** Minderjährige Kinder



<sup>1</sup> Minderjährige Kinder können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen.

<sup>2</sup> Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

### **Art. 32** Volljährigkeit

Volljährigkeit und Minderjährigkeit im Sinne dieses Gesetzes richten sich nach Artikel 14 des Zivilgesetzbuches<sup>32</sup>.

### **Art. 33** Aufenthalt

<sup>1</sup> An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:

- a. einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- b. einer vorläufigen Aufnahme; die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet; oder
- c. einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels.

<sup>2</sup> Kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Aufenthalt nicht.

<sup>3</sup> Der Aufenthalt in der Schweiz gilt als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt.

### **Art. 34** Kantonale Erhebungen

<sup>1</sup> Wird ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung gestellt, so prüft die zuständige kantonale Behörde nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 9, ob die Voraussetzungen von Artikel 11 Buchstaben a und b erfüllt sind.

<sup>2</sup> Das SEM beauftragt die kantonale Einbürgerungsbehörde mit den Erhebungen, die für die Beurteilung der Voraussetzungen einer erleichterten Einbürgerung, einer Wiedereinbürgerung oder für die Nichtigerklärung einer Einbürgerung oder den Entzug des Schweizer Bürgerrechts nötig sind.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren. Er kann einheitliche Richtlinien für die Erstellung von Erhebungsberichten erlassen und Ordnungsfristen für die Durchführung der in Absatz 2 erwähnten Erhebungen vorsehen.

### **Art. 35** Gebühren

<sup>1</sup> Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren oder Verfahren betreffend Nichtigerklärungen von Einbürgerungen Gebühren erheben.

<sup>2</sup> Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.

<sup>3</sup> Für die Verfahren in seiner Zuständigkeit kann der Bund eine Vorauszahlung der Gebühren verlangen.

---

<sup>32</sup> SR 210



### **Art. 36** Nichtigklärung

<sup>1</sup> Die Einbürgerung kann vom SEM nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

<sup>2</sup> Die Einbürgerung kann innert zwei Jahren, nachdem das SEM vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Die Fristen stehen während eines Beschwerdeverfahrens still.

<sup>3</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Einbürgerung nach den Artikeln 9-19 auch von der kantonalen Behörde nichtig erklärt werden.

<sup>4</sup> Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Kinder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht. Ausgenommen sind Kinder, die:

- a. im Zeitpunkt des Entscheides über die Nichtigklärung das 16. Altersjahr vollendet haben sowie die Wohnsitzerfordernisse nach Artikel 9 und die Eignungsvoraussetzungen nach Artikel 11 erfüllen; oder
- b. durch die Nichtigklärung staatenlos würden.

<sup>5</sup> Nach der rechtskräftigen Nichtigklärung einer Einbürgerung kann ein neues Einbürgerungsgesuch erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

<sup>6</sup> Die Wartefrist von Absatz 5 gilt nicht für die in die Nichtigklärung einbezogenen Kinder.

<sup>7</sup> Zusammen mit der Nichtigklärung wird der Entzug der Ausweise verfügt.

## **2. Kapitel: Verlust durch behördlichen Beschluss**

### *1. Abschnitt: Entlassung*

#### **Art. 37** Entlassungsgesuch und -beschluss

<sup>1</sup> Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden auf Begehren aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn sie keinen Aufenthalt in der Schweiz haben und eine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder ihnen eine solche zugesichert ist. Artikel 31 gilt sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Entlassung wird von der Behörde des Heimatkantons ausgesprochen.

<sup>3</sup> Der Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts tritt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde ein.

#### **Art. 38** Einbezug von Kindern

<sup>1</sup> In die Entlassung werden minderjährige Kinder einbezogen, die:

- a. unter der elterlichen Sorge der Entlassenen stehen;
- b. in der Schweiz keinen Aufenthalt haben; und
- c. eine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder zugesichert bekommen haben.

<sup>2</sup> Minderjährige Kinder über 16 Jahren werden nur in die Entlassung einbezogen, wenn sie dieser schriftlich zustimmen.





### **Art. 39** Entlassungsurkunde

<sup>1</sup> Der Heimatkanton stellt eine Entlassungsurkunde aus, in der alle Personen, auf die sich die Entlassung erstreckt, aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Das SEM veranlasst die Zustellung der Entlassungsurkunde und unterrichtet den Kanton von der erfolgten Zustellung.

<sup>3</sup> Es schiebt die Zustellung auf, solange nicht damit gerechnet werden kann, dass die entlassene Person die ihr zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit erhalten wird.

<sup>4</sup> Ist der Aufenthaltsort der oder des Entlassenen unbekannt, so kann die Entlassung im Bundesblatt veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung hat die gleichen Wirkungen wie die Zustellung der Entlassungsurkunde.

### **Art. 40** Gebühren

Die Kantone können für die Behandlung eines Entlassungsgesuches kostendeckende Gebühren erheben.

### **Art. 41** Mehrfaches kantonales Bürgerrecht

<sup>1</sup> Bei Schweizerinnen und Schweizern mit Bürgerrecht mehrerer Kantone kann das Gesuch bei einem der Heimatkantone eingereicht werden.

<sup>2</sup> Entscheidet ein Heimatkanton über die Entlassung, so bewirkt die Zustellung des Entscheides den Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie aller Kantons- und Gemeindebürgerrechte.

<sup>3</sup> Der Kanton, welcher über die Entlassung entschieden hat, informiert von Amtes wegen die übrigen Heimatkantone.

## *2. Abschnitt: Entzug*

### **Art. 42**

Das SEM kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einer Doppelbürgerin oder einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn ihr oder sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.

## **3. Titel: Feststellungsverfahren**

### **Art. 43**

<sup>1</sup> Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt, so entscheidet, auf Antrag oder von Amtes wegen, die Behörde des Kantons, dessen Bürgerrecht mit in Frage steht.

<sup>2</sup> Antragsberechtigt ist auch das SEM.

## **4. Titel: Bearbeitung von Personendaten und Amtshilfe**

### **Art. 44** Datenbearbeitung



Das SEM kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Dazu betreibt es ein elektronisches Informationssystem gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003<sup>33</sup> über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich.

#### **Art. 45 Amtshilfe**

<sup>1</sup> In Einzelfällen geben die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden untereinander auf schriftliches und begründetes Gesuch die Daten bekannt, die sie benötigen, um:

- a. über ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung, erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung zu befinden;
- b. die Nichtigerklärung einer Einbürgerung auszusprechen;
- c. über ein Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht zu befinden;
- d. den Entzug des Schweizer Bürgerrechts auszusprechen;
- e. einen Feststellungsentscheid über das Schweizer Bürgerrecht einer Person zu fällen.

<sup>2</sup> Andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind in Einzelfällen auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die Daten bekanntzugeben, die für die Aufgaben nach Absatz 1 notwendig sind.

#### **5. Titel: Rechtsschutz**

##### **Art. 46 Beschwerde vor einem kantonalen Gericht**

Die Kantone setzen Gerichtsbehörden ein, die als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen.

##### **Art. 47 Beschwerde auf Bundesebene**

<sup>1</sup> Beschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen der Kantone und gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Bundes richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

<sup>2</sup> Zur Beschwerde berechtigt sind auch die betroffenen Kantone und Gemeinden.

#### **6. Titel: Schlussbestimmungen**

##### **1. Kapitel: Vollzug sowie Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

##### **Art. 48 Vollzug**

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

##### **Art. 49 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

---

<sup>33</sup> SR 142.51



## 2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

### Art. 50 Nichtrückwirkung

<sup>1</sup> Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts richten sich nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht.

<sup>2</sup> Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden bis zur Entscheid über das Gesuch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

### Art. 51 Erwerb des Schweizer Bürgerrechts gemäss Übergangsrecht

<sup>1</sup> Das ausländische Kind, das aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer stammt und dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht besass, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist.

<sup>2</sup> Das vor dem 1. Januar 2006 geborene ausländische Kind eines schweizerischen Vaters kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 erfüllt und mit der Schweiz eng verbunden ist.

<sup>3</sup> Das vor dem 1. Januar 2006 geborene ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, dessen Eltern einander heiraten, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, wenn es die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 erfüllt.

<sup>4</sup> Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das der schweizerische Elternteil besitzt oder zuletzt besass, und somit das Schweizer Bürgerrecht.

<sup>5</sup> Die Voraussetzungen von Artikel 20 gelten sinngemäss.

### Art. 51a<sup>34</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2016

Personen der dritten Ausländergeneration, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2016 dieses Gesetzes das 26. Altersjahr erreicht und das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben sowie die Voraussetzungen von Artikel 24a Absatz 1 erfüllen, können nach dem Inkrafttreten während fünf Jahren ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen.

## 3. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten

### Art. 52

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten: 1. Januar 2018<sup>35</sup>

---

<sup>34</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016 (Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration), in Kraft seit 15. Febr. 2018 (AS 2018 531: BBl 2015 769 1327).

<sup>35</sup> BRB vom 17. Juni 2016



## **Anhang 4**

**SR 141.01**

### **Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung, BüV; Stand am 15. Februar 2018)**

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf das Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (BüG)<sup>36</sup>,

*verordnet:*

#### **1. Kapitel: Gegenstand**

##### **Art. 1**

Diese Verordnung:

- a. legt die Voraussetzungen fest für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes sowie für die erleichterte Einbürgerung und die Wiedereinbürgerung durch den Bund;
- b. regelt die Verfahren in der Zuständigkeit des Bundes;
- c. regelt die Gebühren für erstinstanzliche Verfügungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) auf dem Gebiet des BüG.

#### **2. Kapitel: Integrationskriterien und weitere Voraussetzungen**

##### **1. Abschnitt:**

##### **Integrationskriterien bei einer ordentlichen Einbürgerung, erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung**

**Art. 2** Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen bei einer ordentlichen Einbürgerung (Art. 11 Bst. b BüG)

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich:

- a. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt;
- b. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt; und
- c. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Test über die Kenntnisse nach Absatz 1 Buchstabe a verpflichten. Sieht sie einen solchen Test vor, so stellt sie sicher, dass:

- a. die Bewerberin oder der Bewerber sich mit Hilfe von geeigneten Hilfsmitteln oder Kursen auf den Test vorbereiten kann; und
- b. sie oder er einen solchen Test bestehen kann mit den für die Einbürgerung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen.

---

<sup>36</sup> SR 141.0



**Art. 3** Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz (Art. 11 Bst. c, 20 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Bst. e BüG)

Die Bewerberin oder der Bewerber gefährdet die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung namentlich in folgenden Bereichen:

- a. Terrorismus;
- b. gewalttätiger Extremismus;
- c. organisierte Kriminalität; oder
- d. verbotener Nachrichtendienst.

**Art. 4** Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 12 Abs. 1 Bst. a, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. c BüG)

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn sie oder er die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beachtet, dass sie oder er:

- a. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet;
- b. wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt; oder
- c. nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

<sup>2</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber gilt zudem als nicht erfolgreich integriert, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein sie betreffender Eintrag mit folgendem Inhalt für das SEM einsehbar ist:

- a. eine unbedingte Strafe oder eine teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder ein Verbrechen;
- b. eine stationäre Massnahme bei Erwachsenen oder eine geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen;
- c. ein Tätigkeitsverbot, ein Kontakt- und Rayonverbot oder eine Landesverweisung;
- d. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden als Hauptsanktion;
- e. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von höchstens 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden als Hauptsanktion, sofern sich die betroffene Person in der Probezeit nicht bewährt hat.

<sup>3</sup> In allen anderen Fällen, in denen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag für das SEM einsehbar ist, entscheidet das SEM unter Berücksichtigung der Höhe der Sanktion, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Eine erfolgreiche Integration darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen oder eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.

<sup>4</sup> Für ausländische Strafregistereinträge gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

<sup>5</sup> Bei hängigen Strafverfahren gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber sistiert das SEM das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens durch die Strafjustiz.



**Art. 5** Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. d BÜG)

Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- a. die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
- b. die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
- c. die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

**Art. 6** Sprachnachweis (Art. 12 Abs. 1 Bst. c, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. a BÜG)

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

<sup>2</sup> Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat;
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat; oder
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

<sup>3</sup> Das SEM unterstützt die Kantone bei der Prüfung der Sprachnachweise nach Absatz 2 Buchstabe d und bei der Ausgestaltung von kantonalen Sprachtests. Es kann Dritte mit diesen Aufgaben betrauen.

**Art. 7** Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 12 Abs. 1 Bst. d, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. a BÜG)

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

<sup>2</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.

<sup>3</sup> Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

**Art. 8** Förderung der Integration der Familienmitglieder (Art. 12 Abs. 1 Bst. e und 26 Abs. 1 Bst. a BÜG)



Die Bewerberin oder der Bewerber fördert die Integration der Familienmitglieder nach Artikel 12 Buchstabe e BüG, wenn sie oder er diese unterstützt:

- a. beim Erwerb von Sprachkompetenzen in einer Landessprache;
- b. bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- c. bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz; oder
- d. bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.

#### **Art. 9** Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (Art. 12 Abs. 2 BüG)

Die zuständige Behörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen bei der Beurteilung der Kriterien nach den Artikeln 6, 7 und 11 Absatz 1 Buchstabe b. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können aufgrund:

- a. einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
- b. einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
- c. anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:
  1. einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche,
  2. Erwerbsarmut,
  3. der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
  4. Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

## **2. Abschnitt:**

### **Weitere Voraussetzungen bei einer erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung**

#### **Art. 10** Eheliche Gemeinschaft (Art. 21 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a)

<sup>1</sup>Eine eheliche Gemeinschaft setzt das formelle Bestehen einer Ehe sowie eine tatsächliche Lebensgemeinschaft voraus, in der der gemeinsame Wille zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft intakt ist.

<sup>2</sup>Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die eheliche Gemeinschaft weiter besteht.

<sup>3</sup>Die eheliche Gemeinschaft muss im Zeitpunkt der Gesuchstellung und im Zeitpunkt der Einbürgerung bestehen.

#### **Art. 11** Enge Verbundenheit mit der Schweiz (Art. 21 Abs. 2 Bst. b, 26 Abs. 1 Bst. b und 51 Abs. 1 und 2 BüG)

<sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit der Schweiz eng verbunden, wenn sie oder er:

- a. sich innert den letzten sechs Jahren vor der Gesuchstellung mindestens dreimal für je mindestens fünf Tage in der Schweiz aufgehalten hat;
- b. sich im Alltag mündlich in einer Landessprache verständigen kann;



- c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt; und
- d. Kontakte zu Schweizerinnen oder Schweizern pflegt.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und d müssen von Referenzpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz bestätigt werden.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde berücksichtigt bei der Beurteilung von Absatz 1 Buchstabe a die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers.

### **3. Kapitel**

## **Verfahren bei einer ordentlichen Einbürgerung, erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung**

### **1. Abschnitt: Verfahren bei einer ordentlichen Einbürgerung**

#### **Art. 12** Zuständigkeit (Art. 18 Abs. 2 BüG)

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton um, so bleibt die vom Kanton bezeichnete Behörde zuständig, wenn sie die zur Zusicherung nach Artikel 13 Absatz 2 BüG notwendigen Abklärungen abgeschlossen hat.

#### **Art. 13** Kantonaler Einbürgerungsentscheid (Art. 14 Abs. 1 und 2 BüG)

<sup>1</sup> Vor der Einbürgerung der Bewerberin oder des Bewerbers führt die zuständige kantonale Behörde erneut eine Abfrage im Strafregister-Informationssystem VOSTRA durch.

<sup>2</sup> Sie prüft zusätzlich erneut die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, wenn nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes die Einbürgerung nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgen kann.

<sup>3</sup> Läuft die Gültigkeitsfrist der Einbürgerungsbewilligung des Bundes ab und erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen weiterhin, so kann die zuständige kantonale Behörde beim SEM erneut um eine Einbürgerungsbewilligung nachsuchen.

<sup>4</sup> Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen bis zur Einbürgerung nicht mehr, so kann die zuständige kantonale Behörde das Einbürgerungsgesuch abschreiben.

### **2. Abschnitt: Verfahren bei einer erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung**

#### **Art. 14** Einreichung und Prüfung der Gesuche bei Aufenthalt in der Schweiz (Art. 25 Abs. 2, 29 Abs. 2, 34 Abs. 2 und 51 Abs. 1 und 2 BüG)

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Gesuch um erleichterte Einbürgerung oder um Wiedereinbürgerung beim SEM ein, wenn sie oder er in der Schweiz lebt.

<sup>2</sup> Das SEM prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit hin und beauftragt die zuständige kantonale Behörde mit den Erhebungen, die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig sind.

<sup>3</sup> Nach Eingang des Erhebungsberichts kann das SEM bei Bedarf die zuständige kantonale Behörde mit weiteren Erhebungen beauftragen oder eigene ergänzende Erhebungen durchführen.

<sup>4</sup> Das SEM bestimmt, welche Unterlagen mit dem Gesuchsformular einzureichen sind.





**Art. 15** Einreichung und Prüfung der Gesuche bei Aufenthalt im Ausland (Art. 25 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 51 Abs. 1 und 2 BüG)

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Gesuch um erleichterte Einbürgerung oder um Wiedereinbürgerung bei der Schweizer Vertretung im Ausland ein, wenn sie oder er im Ausland lebt.

<sup>2</sup> Die Schweizer Vertretung prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit hin. Sie lädt die Bewerberin oder den Bewerber zu einem persönlichen Gespräch ein und nimmt die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendigen Erhebungen vor.

<sup>3</sup> Die Schweizer Vertretung übermittelt das Einbürgerungsgesuch und den Erhebungsbericht dem SEM.

<sup>4</sup> Nach Eingang des Gesuchs kann das SEM bei Bedarf die Schweizer Vertretung mit weiteren Erhebungen beauftragen.

<sup>5</sup> Das SEM bestimmt, welche Unterlagen mit dem Gesuchsformular einzureichen sind.

**Art. 15a<sup>37</sup>** Aufenthaltsrechte für Personen der ersten Ausländergeneration (Art. 24a BüG)

Als Aufenthaltsrechte im Sinne von Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe a BüG gelten insbesondere Aufenthaltstitel in Form:

- a. einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- b. einer vorläufigen Aufnahme; oder
- c. einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellten Legitimationskarte oder einer Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit.

**Art. 15b<sup>38</sup>** Unterlagen für die Glaubhaftmachung (Art. 24a BüG)

<sup>1</sup> Folgende Unterlagen sind zur Glaubhaftmachung des Aufenthaltsrechts der ersten Ausländergeneration geeignet:

- a. Auszug aus dem Einwohnerregister der Gemeinden und Kantone;
- b. Auszug aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des SEM sowie aus dessen Vorgängersystemen: Zentrales Ausländerregister (ZAR) und Automatisiertes Personenregistratursystem (AUPER);
- c. Auszug aus den Migrationsinformationssystemen der Gemeinden und Kantone; oder
- d. Auszug aus dem Informationssystem Ordipro des EDA.

<sup>2</sup> Ergibt sich der geforderte Aufenthaltstitel nicht klarerweise aus einem Auszug nach Absatz 1, so sind dem Gesuch weitere Unterlagen beizulegen, die geeignet sind, das Aufenthaltsrecht der ersten Generation aufzuzeigen. Dazu eignen sich insbesondere:

- a. Akten von Migrationsbehörden der Gemeinden und Kantone oder von Schulbehörden;
- b. Auszüge oder Bestätigungen aus dem schweizerischen Zivilstandsregister;
- c. Bestätigungen von Steuerbehörden, dass ein Grosselternteil infolge eines Aufenthalts in der Schweiz besteuert wurde.

<sup>37</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Jan. 2018, in Kraft seit 15. Febr. 2018 (AS 2018 533).

<sup>38</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Jan. 2018, in Kraft seit 15. Febr. 2018 (AS 2018 533).



## 4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

### 1. Abschnitt: Aufenthalt

#### **Art. 16** Aufenthalt (Art. 33 Abs. 2 BüG)

Der Aufenthalt im Ausland für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken gilt als kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr.

### 2. Abschnitt: Erhebungsberichte

#### **Art. 17** Erhebungen für eine ordentliche Einbürgerung (Art. 34 Abs. 3 BüG)

<sup>1</sup> Die im Kanton zuständige Behörde erstellt den Erhebungsbericht. Dieser enthält die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit) der Bewerberin oder des Bewerbers sowie aktuelle Angaben über die Einbürgerungsvoraussetzungen, namentlich die:

- a. Art der ausländerrechtlichen Bewilligung (Art. 9 Abs. 1 Bst. a BüG);
- b. Aufenthaltsdauer in der Schweiz (Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BüG);
- c. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4);
- d. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 5);
- e. Sprachkompetenzen (Art. 6);
- f. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 7);
- g. Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder (Art. 8).

<sup>2</sup> Der Erhebungsbericht gibt zudem Auskunft über das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen (Art. 2).

<sup>3</sup> Kann die Bewerberin oder der Bewerber die Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder kaum erfüllen (Art. 9), so wird im Erhebungsbericht darauf hingewiesen.

<sup>4</sup> Stellen Ehegatten gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch oder werden minderjährige Kinder in das Einbürgerungsgesuch einbezogen, so gibt der Erhebungsbericht Auskunft über jede Bewerberin und jeden Bewerber.

#### **Art. 18** Erhebungen für eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung bei Aufenthalt in der Schweiz (Art. 34 Abs. 3 BüG)

<sup>1</sup> Die im Kanton zuständige Behörde erstellt den Erhebungsbericht wie bei einer ordentlichen Einbürgerung (Art. 17).

<sup>2</sup> Der Erhebungsbericht gibt zudem Auskunft über die weiteren, spezifischen Voraussetzungen, die für die Beurteilung einer erleichterten Einbürgerung oder einer Wiedereinbürgerung nach den Artikeln 21-24, 26 und 51 BüG notwendig sind.

#### **Art. 19** Erhebungen für eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung bei Aufenthalt im Ausland (Art. 34 Abs. 3 BüG)



<sup>1</sup> Die Schweizer Vertretung erstellt den Erhebungsbericht. Dieser enthält die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit) der Bewerberin oder des Bewerbers sowie aktuelle Angaben über die sinngemässe Erfüllung der folgenden Einbürgerungsvoraussetzungen:

- a. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4);
- b. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 5);
- c. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 7);
- d. Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder (Art. 8).

<sup>2</sup> Der Erhebungsbericht gibt zudem Auskunft über die enge Verbundenheit der Bewerberin oder des Bewerbers mit der Schweiz (Art. 11) sowie über die weiteren, spezifischen Voraussetzungen, die für die Beurteilung einer erleichterten Einbürgerung oder einer Wiedereinbürgerung nach den Artikeln 21 Absatz 2, 26 und 51 BüG notwendig sind.

<sup>3</sup> Kann die Bewerberin oder der Bewerber die Kriterien nach den Artikeln 7 und 11 Absatz 1 Buchstabe b wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder kaum erfüllen (Art. 9), so wird im Erhebungsbericht darauf hingewiesen.

<sup>4</sup> Werden minderjährige Kinder in das Einbürgerungsgesuch einbezogen, so gibt der Erhebungsbericht Auskunft über jede Bewerberin und jeden Bewerber.

#### **Art. 20 Erhebungen für eine Nichtigkeitsklärung (Art. 34 Abs. 3 BüG)**

<sup>1</sup> Eröffnet das SEM ein Nichtigkeitsverfahren gegen eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung, so kann es die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung mit den erforderlichen Erhebungen beauftragen.

<sup>2</sup> Bei einem Nichtigkeitsverfahren gegen eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer (Art. 21 BüG) kann das SEM die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung mit der Befragung der Ehegattin oder des Ehegatten der betroffenen Person beauftragen. Das SEM kann bei Bedarf die Befragung weiterer Personen vorsehen.

<sup>3</sup> Bei der Befragung stützt sich die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung auf den vom SEM erstellten Fragekatalog.

<sup>4</sup> Sie erstellt ein Befragungsprotokoll und leitet es an das SEM weiter.

### **3. Abschnitt: Mitwirkungspflicht**

#### **Art. 21**

Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung des BüG massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

- a. zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
- b. eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, von denen sie wissen müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen;
- c. bei einem Nichtigkeitsverfahren zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen.



#### 4. Abschnitt: Verfahrensfristen

**Art. 22** Frist für die Durchführung von Erhebungen (Art. 25 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 34 Abs. 3 BüG)

Werden die kantonale Einbürgerungsbehörde oder die Schweizer Vertretung im Ausland mit Erhebungen für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen beauftragt, so übermitteln sie ihren Erhebungsbericht in der Regel innerhalb von zwölf Monaten dem SEM.

**Art. 23** Behandlungsfristen für das SEM

<sup>1</sup> Das SEM entscheidet über die Erteilung einer Einbürgerungsbewilligung des Bundes in der Regel innerhalb von acht Monaten nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen.

<sup>2</sup> Es entscheidet über eine erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Erhebungsberichts der zuständigen kantonalen Behörde oder der Schweizer Vertretung im Ausland.

#### 5. Abschnitt: Gebühren

**Art. 24** Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>39</sup>.

**Art. 25** Gebührensätze (Art. 35 Abs. 1 und 2 BüG)

<sup>1</sup> Das SEM erhebt die folgenden Gebühren:

	Franken
a. für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes an:	
1. Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind	100
2. Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen	150
3. Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind	50
b. für Entscheide über die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 21 BüG	500
c. für Entscheide über die übrigen erleichterten Einbürgerungen sowie über Wiedereinbürgerungen von Personen, die:	
1. im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind	500
2. im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind	250
d. für die Abweisung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes	300
e. für Entscheide betreffend Nichtigerklärung von Einbürgerungen	500
f. für Bestätigungen des Schweizer Bürgerrechts	60

<sup>2</sup> Für minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden, erhebt das SEM keine Gebühr.

---

<sup>39</sup> SR 172.041.1



<sup>3</sup> Zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstaben b und c erwähnten Gebühren erhebt das SEM zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde für deren nachstehende Tätigkeiten die folgenden Gebühren:

	Franken
a. für die Erstellung von Erhebungsberichten durch den Wohnkanton je nach Arbeitsaufwand	höchstens 400
b. für die Kontrolle der Zivilstandsverhältnisse von im Ausland wohnenden Personen	100

#### **Art. 26** Gebühren der Schweizer Vertretungen im Ausland

Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit Einbürgerungen erheben die Auslandvertretungen Gebühren nach der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über die Gebühren des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten<sup>40</sup>.

#### **Art. 27** Inkasso (Art. 35 Abs. 3 BüG)

<sup>1</sup> Die Gebühren können im Voraus, per Nachnahme oder per Rechnung eingefordert werden.

<sup>2</sup> Das SEM fordert die folgenden Gebühren im Voraus ein:

- a. die Gebühr für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes,
- b. die Gebühr für Entscheide über eine Einbürgerung; und
- c. die Gebühren zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde.

<sup>3</sup> Das SEM setzt zur Vorauszahlung der Gebühren nach Absatz 2 eine angemessene Frist. Wird die Vorauszahlung der Gebühren nicht innert Frist geleistet, so tritt das SEM auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein.

<sup>4</sup> Im Ausland sind die Gebühren in der entsprechenden Landeswährung zu bezahlen. In Ländern mit nicht konvertierbarer Währung können die Gebühren nach Rücksprache mit dem EDA in einer anderen Währung erhoben werden.<sup>41</sup>

<sup>5</sup> Die Umrechnungskurse nach Absatz 4 legen die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz nach Weisung des EDA fest.

#### **Art. 28** Gebührenerhöhung und Gebührenreduktion

<sup>1</sup> Die Gebühren nach Artikel 25 Absätze 1 und 3 können bis zum doppelten Betrag erhöht oder bis zur Hälfte reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.

<sup>2</sup> Sind Gebühren im Voraus eingefordert worden (Art. 27 Abs. 2) und erfolgt eine Gebührenerhöhung respektive Gebührenreduktion, so stellt das SEM den Differenzbetrag in Rechnung respektive erstattet diesen der Bewerberin oder dem Bewerber zurück.

#### **Art. 29** Inkasso bei Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 40 BüG)

Erhebt die zuständige kantonale Behörde eine Gebühr für die Behandlung eines Entlassungsgesuchs, so ist sie zuständig für das Inkasso.

---

<sup>40</sup> SR 191.11

<sup>41</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Jan. 2018, in Kraft seit 15. Febr. 2018 (AS 2018 533).



## 6. Abschnitt: Entzug

### Art. 30 Entzug des Bürgerrechts (Art. 42 BüG)

<sup>1</sup> Die Interessen oder das Ansehen der Schweiz beeinträchtigt in erheblicher Weise, wer:

- a. ein Verbrechen oder Vergehen gemäss Artikel 266, 266bis, 272 - 274, 275, 275bis und 275ter des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>42</sup> begeht;
- b. ein schweres Verbrechen im Rahmen von terroristischen Aktivitäten, gewalttätigem Extremismus oder der organisierten Kriminalität begeht;
- c. Völkermord (Art. 264 StGB), ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB), eine schwere Verletzung der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 (Art. 264c StGB) oder ein anderes Kriegsverbrechen (Art. 264d - 264h StGB) begeht;
- d. die guten Beziehungen der Schweiz zu einem fremden Staat dauerhaft durch die Beleidigung dieses Staates (Art. 296 StGB) gefährdet.

<sup>2</sup> Der Entzug setzt eine rechtskräftige Verurteilung voraus. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen eine strafrechtliche Verfolgung aussichtslos wäre, da der Staat, in dem die Taten begangen wurden, nicht willens oder nicht in der Lage ist, ein Strafverfahren zum Abschluss zu bringen oder einem ausländischen Rechtshilfeersuchen zu entsprechen, namentlich weil das unabhängige Justizsystem in seiner Gesamtheit oder zu einem erheblichen Teil nicht funktionsfähig ist.

## 5. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 31 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

### Art. 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

---

<sup>42</sup> SR 311.0



## **Anhang 5**

**SGF 114.1.1**

### **Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG; Stand: 1. Mai 2018)**

#### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 38 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;  
gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG);  
gestützt auf Artikel 69 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;  
nach Einsicht in die Botschaft 2017-DIAF-4 des Staatsrats vom 29. August 2017;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **1. KAPITEL**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

###### **Art. 1**   Gegenstand

In diesem Gesetz werden die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust des Kantons-, des Gemeinde- und des Ortsbürgerrechts sowie das diesbezügliche Verfahren geregelt. Die bundesrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

###### **Art. 2**   Arten des Erwerbs und des Verlusts der Bürgerrechte

Erwerb und Verlust des Kantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts erfolgen je nach Fall:

- a) von Gesetzes wegen, gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs und des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht ( Bürgerrechtsgesetz);
- b) durch Beschluss der Bundesbehörde;
- c) durch Beschluss der Kantonsbehörde;
- d) durch Beschluss der Gemeindebehörde.

###### **Art. 3**   Begriffe

<sup>1</sup> Als ausländische Person der zweiten Generation gilt, wer eingewanderte ausländische Eltern hat und in der Schweiz geboren ist oder in die Schweiz eingereist ist und hier den grössten Teil seiner obligatorischen Schulzeit verbracht hat.

<sup>2</sup> Als ausländische Person der dritten Generation gilt, wer die Voraussetzungen nach Bundesrecht erfüllt.

<sup>3</sup> Das freiburgische Bürgerrecht umfasst das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht sowie das Ortsbürgerrecht in Gemeinden mit Bürgergütern.

#### **2. KAPITEL**

##### **Erwerb des freiburgischen Bürgerrechts**

###### **1. ABSCHNITT**

###### **Erwerb von Gesetzes wegen**

###### **Art. 4**   Grundsatz

Der Erwerb des Bürgerrechts von Gesetzes wegen untersteht dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz und dem Zivilgesetzbuch. Artikel 6 bleibt vorbehalten.



## **Art. 5** Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht des Kindes

<sup>1</sup> Das Kind erhält das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht gemäss Bundesrecht.

<sup>2</sup> Entscheide über die Änderung des Bürgerrechts im Zusammenhang mit einer Änderung des Familiennamens werden nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege getroffen. Für den Entscheid ist das für die institutionellen Angelegenheiten, die Einbürgerungen und das Zivilstandswesen zuständige Amt (das Amt) zuständig.

## **Art. 6** Findelkind

<sup>1</sup> Das im Kanton gefundene Kind unbekannter Abstammung erwirbt neben dem Kantonsbürgerrecht das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es aufgefunden wurde.

<sup>2</sup> Der Staatsrat stellt das freiburgische Bürgerrecht gestützt auf den Bericht der für die Einbürgerungen zuständigen Direktion (die Direktion) fest.

## **2. ABSCHNITT**

### **Erwerb durch Entscheid der Kantonsbehörden**

#### *1. Freiburgisches Bürgerrecht*

### **Art. 7** Einbürgerung von Personen ausländischer Nationalität

#### a) Voraussetzungen für die Erteilung des freiburgischen Bürgerrechts

Das freiburgische Bürgerrecht kann einer ausländischen Person verliehen werden, wenn:

- a) sie die formellen und materiellen Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt;
- b) sie die Anforderungen an den Wohnsitz nach Artikel 9 erfüllt;
- c) ihr eine Gemeinde des Kantons das Gemeindebürgerrecht verleiht;
- d) sie ihre öffentlichen Pflichten erfüllt oder sich bereit erklärt, diese zu erfüllen;
- e) sie während der letzten 5 Jahre vor der Einreichung des Gesuchs nicht aufgrund eines Verstosses, der von mangelndem Respekt gegenüber der Rechtsordnung zeugt, verurteilt wurde;
- f) sie einen guten Ruf geniesst;
- g) sie alle Integrationskriterien erfüllt.

### **Art. 8** b) Integrationskriterien

<sup>1</sup> Das freiburgische Bürgerrecht kann der Bewerberin oder dem Bewerber verliehen werden, wenn sie oder er sich in die schweizerischen und freiburgischen Verhältnisse integriert hat.

<sup>2</sup> Die Integrationskriterien umfassen die folgenden Elemente:

- a) die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben oder der Erwerb von Bildung;
- b) die Beachtung der für das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft elementaren Verhaltensregeln;
- c) die Respektierung der grundlegenden verfassungsmässigen Prinzipien und die Beachtung der schweizerischen Lebensgewohnheiten;
- d) die Fähigkeit, sich gemäss den im Bundesrecht festgelegten Kriterien in einer der Amtssprachen des Kantons in Wort und Schrift auszudrücken;
- e) angemessene Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens;
- f) die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

<sup>3</sup> Eine ledige Person, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs seit drei Jahren in einer mit der Ehe vergleichbaren Gemeinschaft lebt, wird im Rahmen dieses Gesetzes als verheiratet betrachtet.

<sup>4</sup> Bei der Auslegung der Integrationskriterien berücksichtigen die zuständigen Behörden die persönlichen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.





**Art. 9** c) Anforderungen an den Wohnsitz

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber muss während mindestens drei Jahren im Kanton wohnhaft gewesen sein, wovon zwei Jahre in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs.

<sup>2</sup> Eine ausländische Person der zweiten Generation muss insgesamt zwei Jahre, wovon ein Jahr in den letzten zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuchs, im Kanton oder in einem der im Ausführungsreglement aufgeführten Kantone wohnhaft gewesen sein.

<sup>3</sup> Während des Verfahrens muss die Bewerberin oder der Bewerber grundsätzlich im Kanton wohnen; ausländische Personen der zweiten Generation müssen in der Schweiz wohnen.

<sup>4</sup> Die Gemeinden dürfen nicht mehr als 3 Jahre Wohnsitz auf dem Gemeindegebiet fordern.

<sup>5</sup> Wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen, können die Anforderungen an die Wohnsitzdauer in den Jahren vor der Einreichung des Gesuchs gemildert oder aufgehoben werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss jedoch die Anforderungen an die gesamte Aufenthaltsdauer erfüllen.

**Art. 10** d) Gegenseitigkeitsvereinbarungen für die Anforderungen an den Wohnsitz

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann, durch die Direktion, für die Anforderungen an den Wohnsitz interkantonale Gegenseitigkeitsvereinbarungen abschliessen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden des Kantons können gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden ebenfalls solche Vereinbarungen abschliessen.

**Art. 11** Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Eine Schweizerin oder ein Schweizer kann um die Aufnahme in das freiburgische Bürgerrecht ersuchen, wenn sie oder er die Voraussetzungen von Artikel 7 Bst. b–f erfüllt.

**Art. 12** Ablauf des Verfahrens

a) Überprüfung der Angaben über den Zivilstand

<sup>1</sup> Vor der Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs überprüft das Amt die Zivilstandsangaben der betroffenen Person. Gegebenenfalls können die vorgelegten Unterlagen einem Verfahren zur Überprüfung der Echtheit unterzogen werden.

<sup>2</sup> Die Registrierung im informatisierten Zivilstandsregister kann erst erfolgen, nachdem die Zivilstandsangaben kontrolliert worden sind.

**Art. 13** b) Einreichung des Gesuchs

Die Person, die eingebürgert werden möchte, reicht das Gesuch auf dem Formular für die Einbürgerungsbewilligung beim Amt ein; dem Gesuch müssen die im Ausführungsreglement aufgeführten Unterlagen beigelegt werden.

**Art. 14** c) Minderjährige Kinder

<sup>1</sup> Die minderjährigen Kinder werden grundsätzlich in das Einbürgerungsgesuch ihrer Eltern einbezogen.

<sup>2</sup> Bei einem Kind unter 16 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht über die elterliche Sorge verfügt. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist die Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich.

<sup>3</sup> Ein Kind über 16 Jahren wird in das Einbürgerungsgesuch einbezogen, sofern es dem schriftlich zustimmt.

<sup>4</sup> Ein Kind über 14 Jahren kann allein ein Einbürgerungsgesuch stellen; bis 16 Jahre ist jedoch die Zustimmung der Personen, welche die elterliche Sorge innehaben, erforderlich.



#### **Art. 15** d) Erhebung

<sup>1</sup> Nach der Registrierung der Bewerberin oder des Bewerbers im informatisierten Zivilstandsregister holt das Amt sachdienliche Auskünfte ein, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des freiburgischen Bürgerrechts erfüllt sind (Erhebungsbericht).

<sup>2</sup> Das Amt stellt nach den Artikeln 45 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege den Sachverhalt fest. Es kann ausserdem Zeuginnen und Zeugen befragen.

<sup>3</sup> Die Erhebung über die Situation der Bewerberin oder des Bewerbers umfasst namentlich die folgenden Punkte:

- a) die persönliche, soziale, berufliche und familiäre Situation;
- b) die schulische Situation;
- c) Vorstrafen und Polizeidaten;
- d) die Erfüllung der öffentlichen Pflichten;
- e) die Beachtung der schweizerischen Lebensgewohnheiten;
- f) angemessene Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens.

#### **Art. 16** Unzulässigkeit oder Nichteintreten auf das Gesuch

<sup>1</sup> Das Amt kann das Gesuch als unzulässig erklären, wenn die formellen Voraussetzungen gemäss Bundesrecht nicht erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Direktion kann einen Nichteintretensentscheid fällen, wenn die materiellen Voraussetzungen gemäss Bundesrecht offensichtlich nicht erfüllt sind.

<sup>3</sup> Der Entscheid kann ab dem Einreichen des Gesuchs bis spätestens vor der Weiterleitung des Dossiers an die Gemeindebehörde gefällt werden.

#### **Art. 17** Entscheid der Gemeinde

Wenn das Dossier die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, leitet das Amt das Einbürgerungsgesuch für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an die Gemeindebehörde weiter.

#### **Art. 18** Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Wurde das Gemeindebürgerrecht verliehen, so leitet das Amt das Einbürgerungsgesuch für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an die Bundesbehörde weiter.

#### **Art. 19** Ordentliches Verfahren

- a) Prüfung durch den Staatsrat

<sup>1</sup> Wurde der Bewerberin oder dem Bewerber das Gemeindebürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung verliehen, so wird das Dossier an den Staatsrat weitergeleitet.

<sup>2</sup> Der Staatsrat leitet das Dossier in Form eines Dekretsentwurfs an den Grossen Rat weiter. Jedes Dossier wird mit einem Antrag auf Annahme oder gegebenenfalls einem Antrag auf Ablehnung der Einbürgerung unterbreitet.

#### **Art. 20** b) Einbürgerung von Personen der ersten Generation

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates prüft das Dossier vorgängig und hört die Bewerberin oder den Bewerber an. Sie kann aber darauf verzichten, die Bewerberin oder den Bewerber anzuhören, wenn die Anhörung durch die Gemeindebehörde zeigt, dass sie oder er vollkommen integriert ist. Sie verfasst Anträge zuhanden des Grossen Rates.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat entscheidet über die Verleihung des Kantonsbürgerrechts und des Schweizer Bürgerrechts.

<sup>3</sup> Eine geheime Beratung kann gemäss den Voraussetzungen nach der Gesetzgebung über den Grossen Rat verlangt werden. Gegebenenfalls wird ein Protokoll der Beratungen erstellt und dem Sitzungsjournal beigefügt, welches das Sekretariat des Grossen Rates für die geheime Sitzung separat führt.



#### **Art. 21** c) Veröffentlichung des Dekrets

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsdekret des Grossen Rates wird im Amtsblatt veröffentlicht. Es wird nicht elektronisch veröffentlicht.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Regeln über die Veröffentlichung der Erlasse.

#### **Art. 22** Vereinfachtes Verfahren

##### a) für ausländische Personen der zweiten Generation

<sup>1</sup> Bei ausländischen Personen der zweiten Generation kommt das ordentliche Verfahren zur Anwendung. Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates kann jedoch darauf verzichten, sie anzuhören.

<sup>2</sup> Der Einbürgerungsentscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht; er wird nicht elektronisch veröffentlicht; im Übrigen gelten die Regeln über die Veröffentlichung der Erlasse.

#### **Art. 23** b) für Schweizerinnen und Schweizer

Bei Schweizerinnen und Schweizern wird das ordentliche Verfahren angewendet. Die folgenden Bestimmungen bleiben vorbehalten:

- a) Die Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ist nicht erforderlich.
- b) Die Bewerberin oder der Bewerber wird nicht von der Einbürgerungskommission des Grossen Rates angehört.
- c) Es gibt grundsätzlich keinen Erhebungsbericht.
- d) Der Staatsrat entscheidet über die Einbürgerung.
- e) Der Einbürgerungsentscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht; er wird nicht elektronisch veröffentlicht; im Übrigen gelten die Regeln über die Veröffentlichung der Erlasse.

#### **Art. 24** Datum der Einbürgerung

Der Erwerb des freiburgischen Bürgerrechts und des Schweizer Bürgerrechts wird mit der Verabschiedung des Einbürgerungsdekrets durch den Grossen Rat oder des Einbürgerungsentscheids des Staatsrats rechtskräftig.

#### **Art. 25** Einbürgerungsdokument

Der Staatsrat stellt der neuen Bürgerin oder dem neuen Bürger ein Einbürgerungsdokument aus, das ihr oder ihm grundsätzlich am offiziellen Empfang übergeben wird.

#### **Art. 26** Offizieller Empfang

<sup>1</sup> Nach der Verleihung des Bürgerrechts bietet das Amt die neuen Bürgerinnen und Bürger zu einem offiziellen Empfang auf. Die Personen, die das schweizerische Bürgerrecht durch Entscheid der Bundesbehörde erworben haben, können dazu eingeladen werden.

<sup>2</sup> Beim offiziellen Empfang verpflichtet sich die neue Bürgerin oder der neue Bürger vor dem Staatsrat formell mit folgenden Worten:

*Ich verpflichte mich, der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung treu zu sein; ich verpflichte mich als loyale und treue Schweizerin/loyaler und treuer Schweizer, die Gesetze, die Freiheiten und die Unabhängigkeit meines neuen Heimatlandes zu achten und mich für sie einzusetzen und meiner neuen Heimat würdig zu dienen.*

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt die Einzelheiten des offiziellen Empfangs fest.

#### **Art. 27** Gebühren

<sup>1</sup> Der Staat und die Gemeinden erheben eine Verwaltungsgebühr.

<sup>2</sup> Wird das Gesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so bleibt die Verwaltungsgebühr für die bereits durchgeführten Schritte geschuldet.

#### **Art. 28** Zahlungsfristen

<sup>1</sup> Die Verwaltungsgebühr muss dem Amt vor Beginn der Session des Grossen Rates entrichtet werden oder bevor der Entwurf des Einbürgerungsentscheids dem Staatsrat überwiesen wird.



<sup>2</sup> Werden die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet, so wird das Einbürgerungsgesuch von der Tagesordnung des Grossen Rates oder des Staatsrats gestrichen.

<sup>3</sup> Das Amt kann auf schriftliches und begründetes Gesuch der Bewerberin oder des Bewerbers eine Ausnahme bewilligen.

## 2. *Wiedereinbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern*

### **Art. 29** Voraussetzungen

Schweizerinnen und Schweizer, die ihr freiburgisches Bürgerrecht infolge Heirat oder aus anderen Gründen aufgegeben haben, können jederzeit wieder in ihr früheres Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an das Amt richten.

### **Art. 30** Zuständige Behörde

Über die Wiederaufnahme in das freiburgische Bürgerrecht entscheidet der Staatsrat.

### **Art. 31** Minderjährige Kinder

<sup>1</sup> Die Wiedereinbürgerung erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers, sofern sie ihrer oder seiner elterlichen Sorge unterstehen und vorher das freiburgische Bürgerrecht besaßen. ab 16 Jahren ist ihre schriftliche Zustimmung erforderlich.

<sup>2</sup> Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht über die elterliche Sorge verfügt; bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist die Zustimmung des anderen Elternteils ebenfalls erforderlich.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt Artikel 14 sinngemäss.

### **Art. 32** Gebühren

Der Wiedereinbürgerungsentscheid unterliegt einer Gebühr.

## **3. ABSCHNITT**

### **Erwerb durch Beschluss der Bundesbehörde**

#### **Art. 33**

<sup>1</sup> Über die Wiedereinbürgerung von ehemaligen Schweizerinnen und Schweizern und die erleichterte Einbürgerung entscheidet die Bundesbehörde.

<sup>2</sup> Das Amt hat die Kompetenz:

- a) der Bundesbehörde seine Stellungnahme nach den Artikeln 25 und 29 BüG abzugeben;
- b) gegen gemäss Bundesrecht gefällte Entscheide über Wiedereinbürgerungen oder erleichterte Einbürgerungen Beschwerde einzureichen.

## **3. KAPITEL**

### **Verlust des freiburgischen Bürgerrechts**

#### **1. ABSCHNITT**

##### **Verlust von Gesetzes wegen**

#### **Art. 34** Gemäss Bundesrecht

Der familienrechtlich begründete Verlust des freiburgischen Bürgerrechts wird im Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht und im Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt.

#### **Art. 35** Gemäss kantonalem Recht

<sup>1</sup> Freiburgerinnen und Freiburger, die das Bürgerrecht eines anderen Kantons erwerben, behalten ihr freiburgisches Bürgerrecht, wenn sie nicht vor ihrer Einbürgerung eine Verzichtserklärung unterzeichnet haben.



<sup>2</sup> Das Amt nimmt vom Verzicht auf das freiburgische Bürgerrecht Kenntnis und nimmt die nötigen Anpassungen vor.

## 2. ABSCHNITT

### Verlust durch behördlichen Beschluss

#### 1. Entlassung

##### Art. 36 Schweizer Bürgerrecht

<sup>1</sup> Die Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht, die mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht verbunden ist, wird im Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht geregelt.

<sup>2</sup> Der Staatsrat entscheidet über die Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht und dem Schweizer Bürgerrecht.

##### Art. 37 Freiburgisches Bürgerrecht

<sup>1</sup> Freiburgerinnen und Freiburger, die über ein weiteres Kantonsbürgerrecht verfügen, können um die Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht ersuchen.

<sup>2</sup> Für Minderjährige gilt Artikel 14 sinngemäss.

##### Art. 38 Verfahren

<sup>1</sup> Die Verzichtserklärung muss an das Amt geschickt werden, das die Zivilstandsangaben überprüft.

<sup>2</sup> Der Staatsrat stellt der gesuchstellenden Person das Dokument über die Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht, in dem alle aus dem Bürgerrecht entlassenen Personen aufgeführt werden, aus.

<sup>3</sup> Es kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

##### Art. 39 Rechtskraft

Die Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht wird mit der Eröffnung des Entlassungsdokuments rechtskräftig.

#### 2. Aufhebung und Entzug

##### Art. 40

<sup>1</sup> Der Verlust des freiburgischen Bürgerrechts aufgrund der Nichtigklärung oder des Entzugs des Schweizer Bürgerrechts wird im Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht geregelt.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat ist nach Artikel 36 BÜG die zuständige Behörde für die Nichtigklärung der ordentlichen Einbürgerung.

## 4. KAPITEL

### Gemeindebürgerrecht

#### 1. ABSCHNITT

##### Erwerb

#### 1. Erwerb durch Personen ohne freiburgisches Bürgerrecht

##### Art. 41 Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Die Artikel 7–10 gelten sinngemäss.

##### Art. 42 Zuständige Behörde

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihung des Gemeindebürgerrechts.

<sup>2</sup> Ablehnende Entscheide müssen begründet werden.



<sup>3</sup> Der Staatsrat regelt die Behandlung des Gesuchs und die Begründung des Entscheids.

<sup>4</sup> Der Entscheid des Gemeinderates wird dem Amt zugestellt; dem Entscheid liegt eine Kopie des Protokolls der Anhörung, die von der Einbürgerungskommission der Gemeinde durchgeführt wurde, bei.

#### **Art. 43** Anhörung durch eine Einbürgerungskommission

<sup>1</sup> Jede Gemeinde setzt eine Einbürgerungskommission ein, deren Mitglieder von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode gewählt werden. Der Einbürgerungskommission müssen 5 bis 11 Mitglieder angehören. Die Kommissionsmitglieder müssen in der Gemeinde wohnhaft und stimmberechtigt sein.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Bewerberinnen und Bewerber von einer Einbürgerungskommission angehört werden, damit sie sich von ihrer Integration überzeugen kann. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ein Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts stellen, werden nicht angehört.

<sup>3</sup> Die Einbürgerungskommission kann jedoch darauf verzichten, Bewerberinnen und Bewerber anzuhören, aus deren Dossier eine gelungene Integration ersichtlich ist.

<sup>4</sup> Sie arbeitet zuhanden des Gemeinderats begründete Anträge über die Annahme oder die Ablehnung des Gemeindebürgerrechts aus.

### *2. Erwerb durch Personen mit freiburgischem Bürgerrecht*

#### **Art. 44** Grundsatz

<sup>1</sup> Bürgerinnen und Bürger einer freiburgischen Gemeinde können um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde des Kantons nachsuchen.

<sup>2</sup> Für Minderjährige gilt Artikel 14 sinngemäss.

#### **Art. 45** Einreichung des Gesuchs und Entscheid

<sup>1</sup> Das begründete Gesuch wird an den Gemeinderat gerichtet, der über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet.

<sup>2</sup> Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts wird mit der Verleihung durch die Gemeindebehörde rechtskräftig.

## **2. ABSCHNITT**

### **Verlust**

#### **Art. 46** Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

<sup>1</sup> Freiburgerinnen und Freiburger, die über mehrere Gemeindebürgerrechte verfügen, können um die Entlassung aus ihren Gemeindebürgerrechten ersuchen, sofern sie mindestens ein Gemeindebürgerrecht beibehalten.

<sup>2</sup> Für Minderjährige gilt Artikel 14 sinngemäss.

#### **Art. 47** Verfahren

<sup>1</sup> Die Verzichtserklärung wird an das Amt gerichtet, das die erforderlichen Abklärungen vornimmt und die Erklärung der Gemeindebehörde übermittelt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat fällt einen Entscheid über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, in dem alle aus dem Bürgerrecht entlassenen Personen aufgeführt werden, und übermittelt ihn dem Amt.

<sup>3</sup> Das Amt stellt den Entlassungsentscheid der aus dem Gemeindebürgerrecht entlassenen Person zu.

#### **Art. 48** Unentgeltlichkeit

Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist unentgeltlich.



### 3. ABSCHNITT

#### Auswirkungen auf das Ortsbürgerrecht

##### Art. 49

In Gemeinden mit Bürgergütern schliesst die Verleihung des Gemeindebürgerrechts das Ortsbürgerrecht ein.

### 5. KAPITEL

#### Ehrenbürgerrecht des Kantons und der Gemeinde

##### Art. 50 Ehrenbürgerrecht des Kantons

<sup>1</sup> Der Grosse Rat kann einer Person ohne freiburgisches Bürgerrecht, die hervorragende Dienste geleistet hat oder sich durch aussergewöhnliche Verdienste hervorgetan hat, unentgeltlich und ehrenhalber das Ehrenbürgerrecht verleihen.

<sup>2</sup> Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts hat nur im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens die Wirkungen einer Einbürgerung. Andernfalls ist es persönlich, nicht übertragbar und wirkt sich nicht auf den Zivilstand aus.

##### Art. 51 Ehrenbürgerrecht der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann einer auswärtigen Person, die hervorragende Dienste geleistet hat oder sich durch aussergewöhnliche Verdienste hervorgetan hat, unentgeltlich und ehrenhalber das Ehrenbürgerrecht verleihen.

<sup>2</sup> Das Ehrenbürgerrecht wirkt sich nur dann auf den Zivilstand einer Person aus, wenn diese bereits in einer anderen freiburgischen Gemeinde heimatberechtigt ist.

<sup>3</sup> Das einer Schweizerin, einem Schweizer oder einer ausländischen Person verliehene Ehrenbürgerrecht wirkt sich nur im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens auf den Zivilstand aus. Andernfalls ist es persönlich und nicht übertragbar.

<sup>4</sup> Das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde wird von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat verliehen.

### 6. KAPITEL

#### Feststellungsverfahren und Rechtsmittel

##### Art. 52 Feststellungsverfahren

<sup>1</sup> Die Direktion entscheidet, wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt (Art. 43 BüG).

<sup>2</sup> Sie entscheidet zudem, wenn fraglich ist, ob eine Person das freiburgische Bürgerrecht besitzt.

<sup>3</sup> Die betroffene Gemeinde wird angehört.

##### Art. 53 Verfahren und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Entscheide des Amtes können direkt beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup> Entscheide des Gemeinderats können beim Oberamtmann mit Beschwerde angefochten werden.

<sup>3</sup> Entscheide der Direktion, des Staatsrats oder des Grossen Rates können beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

<sup>4</sup> Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

##### Art. 54 Wartefrist

<sup>1</sup> Lehnt der Gemeinderat eine Einbürgerung ab, so muss ab Rechtskraft des Entscheids eine zweijährige Frist eingehalten werden, bevor ein neues Gesuch gestellt werden kann.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt, wenn eine Einbürgerung vom Grossen Rat oder vom Staatsrat abgelehnt wurde.



## 7. KAPITEL

### Schlussbestimmungen

#### **Art. 55** Übergangsbestimmungen

Vor dem 31. Dezember 2017 eingereichte Gesuche werden gemäss den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

#### **Art. 56** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (SGF 114.1.1) wird aufgehoben.

#### **Art. 57** Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das Zivilstandsgesetz vom 14. September 2004 (SGF 211.2.1) wird wie folgt geändert:

*Art. 29b* Ungültigerklärung wegen eines unbefristeten Ungültigkeitsgrundes

<sup>1</sup>

<sup>2</sup> .....

.....

<sup>2</sup> Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

*Art. 10 Bst. a*

... ;

#### **Art. 58** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.





## Anhang 6

SGF 114.1.11

### **Reglement vom 19. März 2018 über das freiburgische Bürgerrecht (BRR; Stand: 1. Mai 2018)**

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG);

gestützt auf die Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV);

gestützt auf das Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:*

#### **Art. 1** Gegenstand

In diesem Reglement werden die Bürgerrechtsbestimmungen des Bundes und die Bestimmungen des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht ausgeführt.

#### **Art. 2** Einreichung des Gesuchs

a) Personen ausländischer Nationalität (Art. 4–9 BüV; Art. 12, 13 und 15 Abs. 1 BRG)

<sup>1</sup> Eine Person, die in der Schweiz eingebürgert werden möchte, reicht ihr individuelles oder gemeinsames Gesuch auf dem Formular für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen ( das Amt) ein; sie legt dem Gesuch folgende Unterlagen bei:

- a) die Mitteilung über die Registrierung ihrer Personendaten im schweizerischen Zivilstandsregister (Infostar);
- b) ein Schreiben, in dem die Person darlegt, weshalb sie das Schweizer Bürgerrecht erwerben möchte;
- c) ein aktuelles Foto im Passfotoformat;
- d) wenn der Nachweis für die Sprachkompetenzen nicht als erbracht im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 BüV gilt:
  1. einen offiziellen Sprachnachweis (z. B. Sprachtests, die die internationalen Kriterien der *Association of Language Testers in Europe ALTE* erfüllen, wie FIDE) im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 BüV;
  2. gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Analphabetismus oder Illettrismus im Sinne von Artikel 6 dieses Reglements;
- e) eine Wohnsitzbestätigung der Gemeinde;
- f) eine Bescheinigung der zuständigen Migrationsbehörden über ihre Aufenthalte in der Schweiz;
- g) einen aktuellen Originalauszug aus dem Betreibungsregister ihres Wohnorts für die fünf Jahre vor der Einreichung des Gesuchs;
- h) die Veranlagungsanzeige der letzten Steuerperiode; ist keine solche Veranlagungsanzeige verfügbar, ist ein Beleg der kantonalen Steuerverwaltung ausreichend, namentlich bei Personen, die erst seit Kurzem steuerpflichtig sind;
- i) eine Kopie ihrer Niederlassungsbewilligung und ihres Passes oder ihrer Identitätskarte;
- j) wenn möglich einen Auszug aus dem Strafregister oder aus einem gleichwertigen Dokument der zuständigen Behörden ihres Herkunftslands oder der Länder, in denen sie vorher gelebt hat;
- k) für Personen, die in der Schweiz zur Schule gingen, eine Kopie ihrer Schulzeugnisse oder eine Kopie der Schulbesuchs- oder Studienbestätigungen der zuständigen Behörde;
- l) den Lebenslauf.



<sup>2</sup> Reicht eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, alleine ein Gesuch ein, so muss sie oder er zusätzlich die folgenden Unterlagen einreichen:

- a) einen Originalauszug im Sinne von Absatz 1 Bst. g zur Situation der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners;
- b) eine von der Ehefrau oder vom Ehemann oder von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner unterzeichnete Erklärung, die das Amt ermächtigt, allfällige Auskünfte zu ihrer oder seiner Person einzuholen.

<sup>3</sup> Minderjährige müssen die Unterlagen gemäss Absatz 1 Bst. g und h nicht einreichen. Die Unterlagen sind jedoch erforderlich, falls die Person im Laufe des Verfahrens volljährig wird.

#### **Art. 3** b) Schweizerinnen und Schweizer oder Freiburgerinnen und Freiburger

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer oder Freiburgerinnen und Freiburger, die um die Aufnahme in das freiburgische Bürgerrecht oder in das Bürgerrecht einer freiburgischen Gemeinde ersuchen, reichen das Gesuch grundsätzlich auf dem entsprechenden amtlichen Formular ein, dem sie folgende Unterlagen beilegen:

- a) eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- b) die Veranlagungsanzeige der letzten Steuerperiode; ist keine solche Veranlagungsanzeige verfügbar, ist ein Beleg der kantonalen Steuerverwaltung ausreichend, namentlich bei Personen, die erst seit Kurzem steuerpflichtig sind;
- c) einen aktuellen Originalauszug aus dem Betreibungsregister ihres Wohnorts für die fünf Jahre vor der Einreichung des Gesuchs;
- d) den Lebenslauf.

<sup>2</sup> Minderjährige müssen die Unterlagen gemäss Absatz 1 Bst. b und c nicht einreichen. Die Unterlagen sind jedoch erforderlich, falls die Person im Laufe des Verfahrens volljährig wird. Die Unterlagen sind jedoch erforderlich, falls die Person im Laufe des Verfahrens volljährig wird.

#### **Art. 4** c) Gemeinsame Bestimmung

<sup>1</sup> Urkunden, die nicht in einer freiburgischen Amtssprache verfasst sind, können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht von einer beglaubigten deutschen oder französischen Übersetzung begleitet sind.

<sup>2</sup> Falls nötig verlangt das Amt weitere Beweismittel, die es den Behörden ermöglichen, den Sachverhalt festzustellen.

<sup>3</sup> Ein Einbürgerungsgesuch gilt als beim Amt eingereicht, wenn die zur Verfahrensführung bzw. zur Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

#### **Art. 5** Ausnahmen von den Einbürgerungsvoraussetzungen aufgrund von persönlichen Verhältnissen (Art. 12 Abs. 2 BüG; Art. 9 BüV; Art. 8 Abs. 4 BRG) a) Im Allgemeinen

Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich auf persönliche Verhältnisse berufen und eine besondere Berücksichtigung ihrer oder seiner Situation begründen, indem sie oder er namentlich folgende Unterlagen vorlegt:

- a) ein ärztliches Zeugnis, das eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung bestätigt;
- b) ein ärztliches Zeugnis, das eine schwere oder lang andauernde Krankheit bestätigt;
- c) hinreichende Informationen zum Stand ihrer oder seiner Einnahmen und Ausgaben:
  - wenn sie oder er trotz Erwerbstätigkeit in Armut lebt oder
  - umfassende Betreuungsaufgaben wahrnimmt oder
  - von Sozialhilfe abhängig ist.



**Art. 6** b) Analphabetismus und Illettrismus

<sup>1</sup> Bei Fällen von Analphabetismus und Illettrismus kann der Verband «Lire et Ecrire» oder jede andere Sondereinrichtung, die über die erforderliche Sachkenntnis auf dem Gebiet verfügt und deren statutarischer Hauptzweck im Wesentlichen darin besteht, eine Antwort auf diese spezifischen Fragen zu finden, eine Bescheinigung ausstellen.

<sup>2</sup> Eine solche Bescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn die betroffene Person regelmässig einen Sprachkurs von einer Mindestdauer von drei Monaten besucht und am Ende dieses Kurses festgestellt werden kann, dass es für sie unmöglich ist, die vom Bundesrecht geforderten Mindestvoraussetzungen zu erwerben.

**Art. 7** Mit den Erhebungen betraute Personen (Art. 34 BüG; Art. 15 BRG)

<sup>1</sup> Die mit den Erhebungen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten vor der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ihren Eid oder ihr Gelübde.

<sup>2</sup> Das Amt sorgt dafür, dass die mit den Erhebungen betrauten Personen über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, insbesondere um die Gespräche mit Kindern und Erwachsenen durchzuführen.

**Art. 8** Erhebungsbericht (Art. 34 BüG; Art. 15 BRG)

a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Im vom Amt erstellten Erhebungsbericht werden die in der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen formellen und materiellen Voraussetzungen und Integrationskriterien behandelt.

<sup>2</sup> Zeugen können nur innerhalb des Rahmens nach Artikel 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege befragt werden.

<sup>3</sup> Falls die Bewerberin oder der Bewerber während des laufenden Verfahrens heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht, muss der Erhebungsbericht im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 Bst. f BRG ergänzt werden.

**Art. 9** b) Individuelles Gespräch mit Kindern über 12 Jahren  
(Art. 30 BüG; Art. 17 Abs. 4 und 19 Abs. 4 BüV)

<sup>1</sup> Das Amt prüft, ob die Integrationsvoraussetzungen und -kriterien eines über zwölfjährigen Kindes erfüllt sind, indem es mit ihm grundsätzlich ein individuelles Gespräch führt. Die Modalitäten des Gesprächs werden an das Alter und die Reife des Kindes angepasst.

<sup>2</sup> Das Gespräch mit dem Kind wird gefilmt und digital gespeichert. Die Aufnahme wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

**Art. 10** Unzulässigkeits- oder Nichteintretensentscheid (Art. 16 Abs. 1 und 2 BRG)

<sup>1</sup> Das Amt erklärt ein Gesuch als unzulässig, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs:

- a) keine Niederlassungsbewilligung besitzt (Ausweis C);
- b) die Anforderungen an den Wohnsitz nicht erfüllt.

<sup>2</sup> Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ( die Direktion) fällt einen Nichteintretensentscheid, wenn sich spätestens vor der Weiterleitung des Dossiers an die Gemeindebehörde herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a) im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 und Abs. 4 BüV strafrechtlich verurteilt wurde;
- b) die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 BüV offensichtlich nicht beachtet;
- c) deren oder dessen Nachweis für die Sprachkompetenzen nicht als erbracht im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 BüV gilt, weder einen offiziellen Sprachnachweis (z. B. Sprachtests, welche die internationalen Kriterien der *Association of Language Testers in Europe ALTE* erfüllen, wie FIDE) im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 BüV noch eine Bescheinigung eines Analphabetismus oder Illettrismus im Sinne von Artikel 6 dieses Reglements vorweist.



**Art. 11** Gegenseitigkeitsvereinbarung über die kantonalen Bedingungen für die Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer (Art. 10 Abs. 1 BRG)

In Anwendung der Gegenseitigkeitsvereinbarung vom 16. Dezember 1994 über die kantonalen Bedingungen für die Einbürgerung junger Ausländer der zweiten Generation werden die in den folgenden Kantonen verbrachten Jahre im Kanton Freiburg anerkannt:

- Bern
- Waadt
- Neuenburg
- Genf
- Jura
- Zürich.

**Art. 12** Erwerb des Bürgerrechts (Art. 17 und 41 ff. BRG)  
a) durch Personen ohne freiburgisches Bürgerrecht

<sup>1</sup> Das der Gemeinde überwiesene Einbürgerungsdossier für das Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Personen ausländischer Nationalität enthält folgende Unterlagen:

- a) das Formular für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung mit Vollmacht;
- b) ein Schreiben, in dem die Person darlegt, weshalb sie das Schweizer Bürgerrecht erwerben möchte, mit einem aktuellen Foto im Passfotoformat;
- c) eine Kopie ihrer Niederlassungsbewilligung und ihres Passes oder ihrer Identitätskarte;
- d) für die Bewerberin oder den Bewerber, deren oder dessen Nachweis für die Sprachkompetenzen nicht als erbracht im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 BÜV gilt, einen offiziellen Sprachnachweis (z. B. Sprachtests, die die internationalen Kriterien der *Association of Language Testers in Europe ALTE* erfüllen, wie FIDE) im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 BÜV oder eine Bescheinigung eines Analphabetismus oder Illetrismus im Sinne von Artikel 6 dieses Reglements;
- e) eine Kopie des Erhebungsberichts mit Polizeifiche und allfälligen Beilagen;
- f) eine Wohnsitzbestätigung der Gemeinde und eine Bescheinigung der zuständigen Migrationsbehörden über ihre Aufenthalte in der Schweiz;
- g) einen Betreibungsregisterauszug;
- h) die Veranlagungsanzeige oder eine Steuerbescheinigung;
- i) eine Kopie des Zivilstandsauszugs;
- j) gegebenenfalls einen Auszug aus dem Strafregister oder aus einem gleichwertigen Dokument der zuständigen Behörden des Herkunftslands der Bewerberin oder des Bewerbers;
- k) den Lebenslauf;
- l) allenfalls weitere Unterlagen.

<sup>2</sup> Das der Gemeinde überwiesene Einbürgerungsdossier für das Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer enthält folgende Unterlagen:

- a) das Gesuchsformular um Einbürgerung;
- b) eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c) die Veranlagungsanzeige oder eine Steuerbescheinigung;
- d) einen Betreibungsregisterauszug;
- e) den Lebenslauf.

<sup>3</sup> Eine Kopie des Entscheids über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an eine Person ausländischer Nationalität wird dem Amt zusammen mit folgenden Unterlagen zugestellt:

- a) dem vom Amt überwiesenen Dossier;
- b) einer Kopie des Protokolls der Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde.



**Art. 13** b) durch eine Freiburgerin oder einen Freiburger

Eine Kopie des Entscheids über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an eine bereits in einer Freiburger Gemeinde heimatberechtigte Person wird dem Amt zugestellt; dieses nimmt im informatisierten Zivilstandsregister die nötigen Nachführungen vor.

**Art. 14** Überweisung des Dossiers an den Staatsrat (Art. 19 Abs. 1 BRG)

<sup>1</sup> Bevor das Amt dem Staatsrat ein Dossier zur Prüfung unterbreitet, aktualisiert es den Sachverhalt zu den Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers.

<sup>2</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber kann zur Mitwirkung aufgefordert werden. Zudem muss sie oder er die zuständige Behörde über alle Änderungen ihrer oder seiner persönlichen Situation in Kenntnis setzen.

**Art. 15** Anhörung durch die Einbürgerungskommission  
des Grossen Rates (Art. 20 Abs. 1 und 42 Abs. 4 BRG)

Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates kann darauf verzichten, die Bewerberin oder den Bewerber anzuhören, wenn aus dem Protokoll der Anhörung durch die Gemeindebehörden hervorgeht, dass sie oder er vollkommen integriert ist.

**Art. 16** Einbürgerungsgebühren (Art. 27 BRG)

<sup>1</sup> Die Gebühren für das kantonale Einbürgerungsverfahren sind in der Tabelle im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

<sup>2</sup> Beim Einreichen des Einbürgerungsgesuchs muss ein Kostenvorschuss entrichtet werden. Wird das Gesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so bleibt die Gebühr für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte geschuldet.

<sup>3</sup> Das Amt kann insbesondere bei mittellosen Bewerberinnen und Bewerbern auf die Erhebung einer Gebühr verzichten oder diese herabsetzen.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können Gebühren nach einem Tarif erheben, der in einem allgemein verbindlichen Gemeindereglement festgelegt wird. In diesem Rahmen respektieren sie die Prinzipien der Äquivalenz und der Kostendeckung.

**Art. 17** Offizieller Empfang (Art. 26 BRG)

<sup>1</sup> Die offiziellen Empfänge werden mindestens zweimal im Jahr durchgeführt.

<sup>2</sup> Vor jedem offiziellen Empfang bezeichnet der Staatsrat auf Antrag der Direktion seine Vertreterin oder seinen Vertreter.

<sup>3</sup> Das Amt organisiert die offiziellen Empfänge. Insbesondere sorgt es dafür, dass sie regelmässig in verschiedenen Regionen des Kantons stattfinden.

<sup>4</sup> Neue Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, am Empfang teilzunehmen.

**Art. 18** Überweisung der Einbürgerungsdossiers an den Staatsrat  
(Art. 19 BRG)

<sup>1</sup> Das Amt übermittelt die Einbürgerungsdossiers durch die Direktion dem Staatsrat. Gleichzeitig übermittelt es einen Dekretsentwurf und ein Einbürgerungsblatt.

<sup>2</sup> Im Dekretsentwurf wird die Erteilung oder die Ablehnung des Bürgerrechts empfohlen.

<sup>3</sup> Das Einbürgerungsblatt der Bewerberin oder des Bewerbers enthält folgende Angaben:

- a) ihre oder seine Personalien und die Personalien des Vaters und der Mutter;
- b) das Geburtsdatum und den Geburtsort;
- c) die Staatsangehörigkeit;
- d) Zivilstand;
- e) den Beruf;
- f) den Wohnsitz;
- g) die Namen der in das Einbürgerungsgesuch einbezogenen Personen;



- h) das Datum und die Referenznummer der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- i) das Gemeindebürgerrecht und das Datum der Aufnahme in das Bürgerrecht;
- j) die AHV-Nummer;
- k) die Verwaltungsgebühren.

<sup>4</sup> Der Dekretsentwurf enthält für jede Bewerberin und jeden Bewerber folgende Angaben:

- a) die Personalien;
- b) die Staatsangehörigkeit;
- c) den Wohnsitz;
- d) das Geburtsdatum und den Geburtsort;
- e) den Zivilstand;
- f) das Gemeindebürgerrecht;
- g) die Namen der in das Einbürgerungsgesuch einbezogenen Personen.

#### **Art. 19** Einbürgerungsdokument (Art. 25 BRG)

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsdokument wird vom Amt erstellt und für die Unterzeichnung, den Druck und die Aushändigung an die Staatskanzlei weitergeleitet.

<sup>2</sup> Es enthält die im Einbürgerungsdekret aufgeführten Angaben.

<sup>3</sup> Es wird jeder Person, die das schweizerische und das freiburgische Bürgerrecht erworben hat, beim offiziellen Empfang überreicht. Personen, die aus wichtigen Gründen an der Teilnahme am offiziellen Empfang verhindert sind, erhalten es gemäss den vom Amt festgelegten Modalitäten beim Amt.

#### **Art. 20** Wiederaufnahme von Schweizerinnen und Schweizern in das freiburgische Bürgerrecht (Art. 29 ff. BRG)

Schweizerinnen und Schweizer, die um Wiederaufnahme in das freiburgische Bürgerrecht ersuchen, reichen ihr Gesuch grundsätzlich auf dem entsprechenden amtlichen Formular ein und legen ihm folgende Unterlagen bei:

- a) eine Zivilstandsurkunde, die das frühere freiburgische Bürgerrecht und das heutige Schweizer Bürgerrecht belegt (Geburtsschein, Eheschein, Personenstandsausweis oder Familienausweis);
- b) eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c) ein Schreiben, in dem sie die Beweggründe für die Wiedereinbürgerung darlegen.

#### **Art. 21** Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht (Art. 37 BRG)

<sup>1</sup> Freiburgerinnen und Freiburger, die um Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht ersuchen, reichen die Verzichtserklärung grundsätzlich auf dem entsprechenden amtlichen Formular ein.

<sup>2</sup> Der Verzichtserklärung muss für alle ins Gesuch einbezogenen Personen eine Zivilstandsurkunde, die ihr freiburgisches und ihr Schweizer Bürgerrecht belegt, beigelegt werden.

#### **Art. 22** Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht (Art. 46 ff. BRG)

<sup>1</sup> Wer aus einem oder mehreren Bürgerrechten freiburgischer Gemeinden entlassen werden möchte, reicht die Verzichtserklärung grundsätzlich auf dem entsprechenden amtlichen Formular ein.

<sup>2</sup> Der Verzichtserklärung muss ein Familienausweis oder ein Personenstandsausweis beigelegt werden.

#### **Art. 23** Mitteilungen

<sup>1</sup> Die Entscheide der Kantonsbehörde über Einbürgerung, Wiedereinbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht werden namentlich folgenden Stellen mitgeteilt:

- a) dem Amt für Bevölkerungsschutz und Militär;
- b) dem Amt für Bevölkerung und Migration;
- c) der Wohnsitzgemeinde;
- d) den zuständigen Zivilstandsbehörden.



<sup>2</sup> Die Entscheide der Gemeindebehörde über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht oder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht werden dem Amt mitgeteilt; dieses nimmt im informatisierten Zivilstandsregister die nötigen Nachführungen vor.

<sup>3</sup> Erhält das Amt einen Entscheid der Bundesbehörde über eine erleichterte Einbürgerung, eine Wiedereinbürgerung, eine Aufhebung oder einen Entzug des Bürgerrechts, so nimmt es davon Kenntnis und informiert die Behörden nach Absatz 1 über den Inhalt des Entscheids.

#### **Art. 24** Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Reglement vom 19. Mai 2009 über das freiburgische Bürgerrecht (SGF 114.1.11);
- b) die Verordnung vom 19. Mai 2009 über die Verwaltungsgebühren für Einbürgerungen (SGF 114.1.16).

#### **Art. 25** Inkrafttreten

Dieses Reglement wird rückwirkend auf 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

-----



## **ANHANG zum BRR**

### **Tarif der Gebühren**

Gemäss Artikel 16 BRR werden in Anwendung des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

	<b>Fr.</b>
a) Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern und Schweizerinnen und Schweizern	
1. Einreichung des Gesuchs, Vorprüfung und Erstellung des Dossiers	100–250
2. Unzulässigkeitsentscheid	50
3. Nichteintretensentscheid	80–150
4. Erstellung des Erhebungsberichts	150–250
5. Zusätzliche Erhebung	50–200
6. Überprüfung der Zivilstandsangaben	50–150
7. Überweisung des Dossiers an die Gemeinde	50–100
8. Stellungnahme des Kantons und Überweisung des Dossiers an das Staatssekretariat für Migration	100–200
9. Dekretsentwurf und damit verbundene Arbeiten, Erstellung des Dossiers für die Überweisung an den Staatsrat und an die Einbürgerungskommission des Grossen Rates	50
10. Prüfung des Dossiers und Anhörung durch die Einbürgerungskommission des Grossen Rates	100–200
11. Abschluss des Einbürgerungsverfahrens, Registrierung in der Datenbank Infostar, Ausstellung des Einbürgerungsdokuments	80–100
12. Pauschalbetrag für Postsendungen, Telefonanrufe, Faxe, Nichterscheinen auf eine Vorladung ohne vorgängige Benachrichtigung usw.	20–50
13. vom Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen durchgeführter Staatskundekurs	30–50
14. Anhörung, Feststellung eines besonderen Sachverhalts, besondere juristische Analyse	150/Stunde
b) Wiederaufnahme von Schweizerinnen und Schweizern in das freiburgische Bürgerrecht	100–200
c) Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht in Verbindung mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht	100–250
d) Entlassung von Schweizerinnen und Schweizern aus dem freiburgischen Bürgerrecht	50–100
e) Feststellungsverfahren	100–300
a) Erklärungen und Verschiedenes	
1. Ausstellung einer Bestätigung des Bürgerrechts, einer Bestätigung über eine laufende Einbürgerung usw.	10–25
2. Ausfertigung von beglaubigten Abschriften und von Auszügen aus dem Protokoll	3–5
3. Fotokopie, pro A4-Seite	0.50
4. Massnahmen des Amts für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen zugunsten von Privaten und Rechtsgutachten	150/Stunde



## Anhang 7

### REGLEMENT ÜBER DAS GEMEINDEBÜRGERRECHT <sup>43</sup>

(MUSTERREGLEMENT)

*Die Gemeindeversammlung (Der Generalrat)*

#### **gestützt auf:**

Das Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG - SGF 114.1.1);

Das Reglement vom 19. März 2018 über das freiburgische Bürgerrecht (BRR – SGF 114.1.11);

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG – SGF 140.1);

*beschliesst*

#### **Artikel 1                               Gegenstand**

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts sowie das diesbezügliche Verfahren und die diesbezüglichen Gebühren. Die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

#### A. ERWERB DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS

#### **Art. 2                                       Voraussetzungen** **a) für ausländische Personen**

Das Gemeindebürgerrecht kann einer ausländischen Person gewährt werden, wenn:

- a) sie die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt;
- b) sie die auf Kantonsebene vorgesehenen allgemeinen Integrationsvoraussetzungen und die weiteren besonderen Anforderungen an den Wohnsitz, die Aufenthaltsbewilligung und das Alter erfüllt;
- c) sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens **xx** Jahren<sup>44</sup> in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Voraussetzung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann. Die betroffene Person kann zur Zusammenarbeit aufgefordert werden;
- e) sie eine positive und echte Motivation zeigt, Schweizer Bürgerin oder Bürger zu werden.

#### **Art. 3                                       b) für Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger**

Das Gemeindebürgerrecht kann einer Person mit Schweizer oder freiburgischem Bürgerrecht

<sup>43</sup> Beim vorgeschlagenen Musterreglement handelt es sich um ein Modell des IAEZA. Es ist lediglich als Hilfsmittel für die Gemeinden gedacht und ist an sich nicht verbindlich. Es steht den Gemeinden frei, sich für eine andere Formulierung oder für einen anderen Aufbau zu entscheiden.

<sup>44</sup> Artikel 9 Abs. 4 BRG sieht vor, dass die Gemeinden nicht mehr als 3 Jahre Wohnsitz auf dem Gemeindegebiet fordern dürfen. Diese Einschränkung betrifft sowohl Ausländerinnen und Ausländer als auch Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger.



gewährt werden, wenn:

- a) sie die kantonalen Anforderungen an den Wohnsitz erfüllt.
- b) sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens **xx** Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Voraussetzung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- c) sie in der Gemeinde gut integriert ist oder eine besondere Bindung zur Gemeinde hat.
- d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann.

## B. VERLUST DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS

### Art. 4 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

<sup>1</sup> Eine Person, die über mehrere Bürgerrechte freiburgischer Gemeinden verfügt, kann um die Entlassung aus ihrem Gemeindebürgerrecht ersuchen, sofern sie mindestens ein Gemeindebürgerrecht beibehält.

<sup>2</sup> Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist im Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht geregelt.

## C. VERFAHREN

### Art. 5 Ordentliche Einbürgerung

#### a) Zuständige Behörde

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger zuständig.

<sup>2</sup> Er kann alle für seinen Entscheid notwendigen und zweckdienlichen Instruktionsmassnahmen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vornehmen. Zu diesem Zweck kann namentlich die betroffene Person zur Zusammenarbeit aufgefordert werden.

### Art. 6 b) Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde

<sup>1</sup> Bevor der Gemeinderat entscheidet, prüft die Einbürgerungskommission der Gemeinde die Dossiers und hört die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich an. Sie kann darauf verzichten, die Bewerberin oder den Bewerber anzuhören, wenn aus dem Dossier hervorgeht, dass sie oder er vollkommen integriert ist<sup>45</sup>.

<sup>2</sup> Die Kommission hat die Aufgabe, grundsätzlich durch eine Anhörung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind.

<sup>3</sup> Nach der Anhörung oder der Prüfung des Dossiers leitet die Kommission ihre Stellungnahme und gegebenenfalls das Anhörungsprotokoll, die ins Dossier integriert werden, an den Gemeinderat weiter.

<sup>4</sup> Aus der Stellungnahme muss hervorgehen, weshalb die Einbürgerungskommission der Gemeinde der Ansicht war, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht<sup>46</sup>.

<sup>5</sup> Bei Schweizerinnen und Schweizern und Freiburgerinnen und Freiburgern sind die Anhörung und die Abgabe einer Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde fakultativ, ausser wenn der Gemeinderat es anders bestimmt.

---

<sup>45</sup> Art. 43 Abs. 3 BRG

<sup>46</sup> Art. 43 Abs. 4 BRG



## **Art. 7 c) Entscheid**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet, nachdem er die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde erhalten hat. Bei Schweizerinnen und Schweizern oder Freiburgerinnen und Freiburgern entscheidet der Gemeinderat direkt, es sei denn er beschliesst, sie vorgängig von der Einbürgerungskommission der Gemeinde anhören zu lassen, damit diese eine Stellungnahme abgeben kann.

<sup>2</sup> Ein ablehnender Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts muss die Gründe erläutern, weshalb das Gesuch abgelehnt wurde.

<sup>3</sup> Nebst der Begründung muss der Entscheid des Gemeinderates die folgenden Angaben enthalten:

- a) die Zusammensetzung des Gemeinderats;
- b) den Namen der Person, die das Einbürgerungsgesuch oder das Gesuch um Erlangung des Gemeindebürgerrechts gestellt hat;
- c) das Dispositiv;
- d) das Datum des Entscheids;
- e) die Unterschrift der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindeammanns und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
- f) den Hinweis auf die Möglichkeit, den Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids mit Beschwerde anzufechten.

## **Art. 8 d) Rücküberweisung des Dossiers an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen**

<sup>1</sup> Das Dossier muss spätestens wenn der Entscheid der Gemeinde rechtskräftig wird an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen zurücküberwiesen werden.

<sup>2</sup> Zusammen mit ihrem Entscheid überweist die Gemeinde das Anhörungsprotokoll und die Stellungnahme der Kommission<sup>47</sup>.

## **Art. 9 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht**

<sup>1</sup> Das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss schriftlich erfolgen und eine kurze Begründung sowie die Zivilstandsdokumente enthalten, die die verschiedenen Bürgerrechte der gesuchstellenden Person belegen können.

<sup>2</sup> Jedes Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss vom Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, auf die Gemeindebürgerrechte der gesuchstellenden Person hin überprüft werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt die Urkunde über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht aus. Wird die Entlassung verweigert, so muss dieser Entscheid begründet werden.

<sup>4</sup> Eine Kopie des Entscheids über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht geht an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, das im informatisierten Zivilstandsregister die nötigen Nachführungen vornimmt.

<sup>5</sup> Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist nach Artikel 48 BRG unentgeltlich.

---

<sup>47</sup> Das Protokoll der Anhörung durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde wird dem IAEZA überwiesen, um es der Einbürgerungskommission des Grossen Rates zu ermöglichen, auf eine zweite Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers zu verzichten, wenn sich aus der ersten Anhörung und dem ursprünglichen Dossier ergibt, dass die betroffene Person vollständig integriert ist.



## D. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE

### Art. 10 Bezeichnung und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission der Gemeinde besteht aus **xx** Mitgliedern (zwischen 5 und 11 Mitgliedern gemäss Artikel 43 BRG), die aus den in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern gewählt werden.

<sup>2</sup> Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt die Gemeindeversammlung (oder der Generalrat) die Mitglieder der Einbürgerungskommission der Gemeinde für die Dauer der Legislaturperiode.

<sup>3</sup> Wird kein Mitglied des Gemeinderats in die Einbürgerungskommission der Gemeinde gewählt, so kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderats den Kommissionssitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.

## E. VERWALTUNGSGEBÜHREN<sup>48</sup>

### Art. 11 Verwaltungsgebühren

<sup>1</sup> Pro Dossier können die folgenden Gebühren erhoben werden<sup>49</sup>:

<u>Ordentliche Einbürgerung</u>	Fr.
a) Vorprüfung des Dossiers	100-200
b) zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde	20-150
c) Staatskundekurs und -unterlagen	20-150
d) Anhörung und/oder Stellungn. durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde <sup>50</sup>	50-300
e) Entscheid des Gemeinderats	50-200
f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten usw.)	20-30
g) besondere juristische Analyse	150/Stunde
<u>Ordentliche Einbürgerung für Personen der zweiten Generation</u>	Fr.
a) Vorprüfung des Dossiers	50-100
b) zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde	20-100
c) Staatskundekurs und -unterlagen	20-50
d) Anhörung und/oder Stellungn. durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde	50-200
e) Entscheid des Gemeinderats	50-150
f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten usw.)	20-30
g) besondere juristische Analyse	150/Stunde

<sup>48</sup> Die Gemeinden können nur auf der Grundlage eines allgemeinverbindlichen Gemeindereglements Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren, die erhoben werden, müssen demnach von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat angenommen werden. Es sei jedoch auf Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeinden hingewiesen, der der Gemeindeversammlung die Möglichkeit einräumt, dem Gemeinderat die Befugnis zu übertragen, den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen, wobei sie selber den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen, die Berechnungskriterien und den Höchstbetrag der Abgabe festzulegen hat.

<sup>49</sup> Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um unverbindliche Richtwerte, die die Gemeinden nach Bedarf anpassen können, wobei das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip zu beachten sind.

<sup>50</sup> Bei der Berechnung der Kosten, die sich aufgrund der Anhörung durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde ergeben, müssen die Sitzungsgelder für die Mitglieder berücksichtigt werden.



Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer oder Freiburgerinnen und

<u>Freiburger</u>	Fr.
a) Vorprüfung des Dossiers	50-100
e) Entscheid des Gemeinderats	50-200

<sup>2</sup> Wird das Gesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so bleibt die Verwaltungsgebühr für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte geschuldet.

<sup>3</sup> Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der sich in einer schwierigen Finanzlage befindet, kann eine Kürzung der Gebühren beantragen. Der Gemeinderat entscheidet über die Kürzung der Gebühren.

<sup>4</sup> Die Gebühren sind fällig, sobald der Gemeinderat den Entscheid gefällt hat.

Variante zu Absatz 1:

<sup>1</sup> Die Gebühren, die pro Dossier erhoben werden, können anhand des Tarifs im Anhang dieses Reglements berechnet werden.

## F. RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 12** **Rechtsmittel**

Die Entscheide des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht können beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde angefochten werden.

### **Art. 13** **Übergangsrecht**

<sup>1</sup> Das alte Gemeindereglement gilt für alle vor dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche<sup>51</sup>.

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt für alle ab dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche.

### **Art. 14** **Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt worden ist.

<sup>2</sup> Das Reglement über das Gemeindebürgerrecht vom XXX wird am gleichen Datum aufgehoben.

So beschlossen an der Gemeindeversammlung (im Generalrat) vom ...

---

<sup>51</sup> vgl. Art. 50 Abs. 2 BÜG und Art. 55 BRG



IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG  
(IM NAMEN DES GENERALRATS)

Der/die Gemeindegeschreiber(in)

Die Gemeindepräsidentin / der Gemeindeammann  
(Die Präsidentin/Der Präsident)

Genehmigt von  
der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Freiburg, den ...

Der Staatsrat, Direktor  
Die Staatsrätin, Direktorin



## Anhang 8

Entscheid des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts<sup>52</sup> (Musterentscheid)

### **DER GEMEINDERAT**

gestützt auf das von Herrn Hans Person eingereichte Gesuch um ordentliche Einbürgerung und auf das Dossier in der Sache;

gestützt auf Artikel 42 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht;

gestützt auf Artikel 60 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf das Reglement über das Gemeindebürgerrecht;

gestützt auf die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde vom ...

### **IN ERWÄGUNG**

dass der Bewerber das Bürgerrecht der Gemeinde ... erhalten möchte;

dass der Bewerber von der Einbürgerungskommission der Gemeinde ... angehört worden ist;

dass die Einbürgerungskommission der Gemeinde nach Anhörung des Bewerbers eine positive Stellungnahme zu dessen Einbürgerungsgesuch abgegeben hat;

dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts auf Gemeindeebene erfüllt sind;

### **ENTSCHEIDET**

1. Herrn Hans Person, geboren am 15. April 1978, wohnhaft in ..., wird das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde **erteilt**.
2. Es wird eine Verwaltungsgebühr von **Fr. \_\_\_\_\_** zu Lasten von Herrn Hans Person erhoben.
3. Mitteilung an:
  - das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen (mit dem Anhörungsprotokoll und der Stellungnahme der Einbürgerungskommission);
  - Herrn Hans Person.

Datum:

Im Namen des Gemeinderats

Der/die Gemeindeschreiber(in)

Die Gemeindepräsidentin/Der Ammann

---

<sup>52</sup> Dieser Musterentscheid kann durchaus für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer, die ein Gesuch um Aufnahme in das freiburgische Bürgerrecht in Anwendung von Artikel 11 BRG stellen, verwendet werden.



## Anhang 9

### **Musterbrief vor einem allfälligen ablehnenden Entscheid (Muster)**

Bevor der Gemeinderat einen negativen Entscheid fällt und die Erteilung des Gemeindebürgerrechts verweigert, sollte er die Bewerberin oder den Bewerber mit einem Schreiben dazu auffordern, das Dossier einzusehen und allenfalls eine letzte Stellungnahme abzugeben. Der betreffenden Person wird damit ihr Recht auf rechtliches Gehör gewährt. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass die zuständige Behörde dank allfälliger Erklärungen zu einer bestimmten Situation nun über alle Beurteilungsgrundlagen verfügt und das Gemeindebürgerrecht daher schliesslich doch noch erteilen kann.

---

#### ***Einschreiben***

Herr

Hans Person

...

Ort und Datum

### **Verfahren Ihrer ordentlichen Einbürgerung**

Sehr geehrter Herr Person

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Einbürgerungskommission der Gemeinde am ... auf Ihre Anhörung hin und in Anbetracht des Dossiers eine negative Stellungnahme zu Ihrem Einbürgerungsgesuch abgegeben hat. Die Kommission ist der Ansicht, dass Sie nicht alle gesetzlichen Bedingungen für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts erfüllen, und sie erachtet eine Einbürgerung daher als verfrüht.

Es liegt nun beim Gemeinderat, über Ihr Gesuch zu entscheiden. Bevor er diesen Entscheid fällt, haben Sie jedoch die Möglichkeit, Ihr Einbürgerungsdossier während den Öffnungszeiten des Sekretariats in der Gemeindeverwaltung einzusehen und dem Gemeinderat eine letzte schriftliche Stellungnahme zu Ihrem Einbürgerungsgesuch abzugeben.

Sie haben eine Frist von 20 Tagen seit Erhalt dieses Schreibens, um Ihr Dossier einzusehen und eine allfällige Stellungnahme abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist wird der Gemeinderat gestützt auf das ihm vorliegende Dossier einen Entscheid fällen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Gemeinderats

Der/die Gemeindeschreiber(in)

Die Gemeindepräsidentin/Der Ammann





## Anhang 10

### **Entscheid, die Erteilung des Gemeindebürgerrechts abzulehnen (Musterentscheid)**

#### **DER GEMEINDERAT**

Herr Andreas ABC, Ammann  
Frau Brigitte DEF, Vize-Gemeindepräsidentin  
Herr Christian GHI, Gemeinderat  
Herr Dominik KLM, Gemeinderat  
Frau Edith NOP, Gemeinderätin

gestützt auf das Gesuch um ordentliche Einbürgerung, eingereicht von Herrn Hans XYZ (der Bewerber) und das Dossier in der Sache;  
gestützt auf Artikel 42 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 über das freiburgische Bürgerrecht;  
gestützt auf Artikel 60 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;  
gestützt auf das Reglement über das Gemeindebürgerrecht;  
gestützt auf die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde vom ...

#### **IN ERWÄGUNG**

Der Bewerber reichte ein Einbürgerungsgesuch ein, um das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde ... und die Schweizer Staatsangehörigkeit zu erlangen.

Das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Zivilstandswesen und Einbürgerungen erstellte ein vollständiges Dossier und verfasste einen Erhebungsbericht über den Bewerber.

Am ... wurde der Bewerber von der Einbürgerungskommission der Gemeinde angehört.

Die Einbürgerungskommission der Gemeinde gab zum Gesuch des Bewerbers eine negative Stellungnahme ab.

Aus dem Dossier und aus der Anhörung geht hervor, dass der Bewerber nach 15 Jahren in der Schweiz das Umfeld, in dem er lebt, überhaupt nicht kennt.

Seine Kenntnisse über die politische Organisation der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde sind lückenhaft, obwohl er schon seit vielen Jahren in der Schweiz lebt.

Obwohl er über einen Sprachnachweis verfügt, musste festgestellt werden, dass der Bewerber die Amtssprache der Gemeinde nicht korrekt beherrscht, und dass ihm zahlreiche Fragen wiederholt oder erklärt werden mussten, damit er sie verstand.

Dasselbe gilt für seine Fähigkeit, die Ortssprache anzuwenden.



Wie dem Erhebungsbericht zu entnehmen ist, hat der Bewerber für die Jahre 2015 und 2016 ausserdem Steuerrückstände in der Höhe von Fr. xxx vorzuweisen.

Der Gemeinderat bezieht sich, was das Allgemeinwissen des Bewerbers betrifft, auf die Angaben im Protokoll der Anhörung des Bewerbers durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde.

Es scheint, dass der Bewerber trotz der in der Schweiz verbrachten Jahre demnach nicht genügend integriert ist.

(usw.)

die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind somit nicht erfüllt;

wie aus der Abrechnung im Anhang des Dossiers hervorgeht, belaufen sich die von der Gemeinde ausgeführten Tätigkeiten auf eine Verwaltungsgebühr von Fr. xxx;

aus diesen Gründen

### **ENTSCHEIDET**

1. Das von Herrn Hans XYZ eingereichte Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird **abgewiesen**.
2. Es wird eine Verwaltungsgebühr von **Fr. xxx** zu Lasten von Herrn Hans XYZ erhoben.
3. Mitteilung an:
  - das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen (mit dem Anhörungsprotokoll und der Stellungnahme der Einbürgerungskommission);
  - Herrn Hans XYZ, (mit eingeschriebener Post)

Datum:

Im Namen des Gemeinderats

Der/die Gemeindeschreiber(in)

Die Gemeindepräsidentin/Der Ammann



Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung beim Oberamt des Bezirks (**Adresse des Oberamts angeben**) mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten.



## Anhang 11

### **Positive Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde<sup>53</sup> (Muster)**

Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde zuhanden des Gemeinderats

Die Einbürgerungskommission der Gemeinde

gestützt auf das von Herrn Hans Person eingereichte Gesuch um ordentliche Einbürgerung und auf das Dossier in der Sache;

gestützt auf die von der Kommission durchgeführte Anhörung vom \_\_\_\_\_;

gestützt auf Artikel 43 Abs. 4 BRG;

#### **IN ERWÄGUNG**

Herr Hans Person wurde am \_\_\_\_\_ von der Kommission angehört.

Die Kommission ist nach der Anhörung und nach der Prüfung des Dossiers zur Ansicht gelangt, dass Hans Person das kommunale Umfeld sowie die politischen Institutionen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes gut kennt.

Im Übrigen kennt Hans Person die Gemeinde und beteiligt sich regelmässig an ihrem kulturellen Leben, zum Beispiel an verschiedenen Veranstaltungen, die auf dem Gemeindegebiet organisiert werden (XXX; CCC; usw.). Zudem übt er eine berufliche Tätigkeit aus und kommt seinen öffentlichen Pflichten nach.

Er verständigt sich problemlos und das Gespräch mit ihm verlief ohne besondere Schwierigkeiten.

...

---

<sup>53</sup> Es handelt sich hier um einen Vorschlag. Was die formale Gestaltung betrifft, steht es den Gemeinden natürlich frei, ihre eigenen Dokumente auszuarbeiten. Eine andere Form, die für Stellungnahmen der Einbürgerungskommission der Gemeinde, insbesondere bei positiven Stellungnahmen, in Betracht gezogen werden kann, ist ein einfacher Brief oder ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll usw. Es wird den Kommissionen indessen empfohlen, ihre Dokumente aufzubewahren, damit sie mit der Zeit auf ein entsprechendes Archiv zurückgreifen können.



Aus diesen Gründen ist die Einbürgerungskommission der Ansicht, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung des Gemeindebürgerrechts erfüllt, und

1. gibt eine **positive Stellungnahme** zu dem von Hans Person eingereichten Einbürgerungsgesuch ab;
2. überweist das Dossier zusammen mit dem Anhörungsprotokoll für die Fortsetzung des Verfahrens dem Gemeinderat.

Datum:

Im Namen der Einbürgerungskommission der Gemeinde

Die Sekretärin/Der Sekretär

Die Präsidentin/Der Präsident



## Anhang 12

### **Negative Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde (Muster)**

Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde zuhanden des Gemeinderats

Die Einbürgerungskommission der Gemeinde

gestützt auf das von Herrn Hans Person eingereichte Gesuch um ordentliche Einbürgerung und auf das Dossier in der Sache;

gestützt auf die von der Kommission durchgeführte Anhörung vom \_\_\_\_\_;

gestützt auf Artikel 43 Abs. 4 BRG;

### **IN ERWÄGUNG**

Herr Hans Person wurde am \_\_\_\_\_ von der Kommission angehört. Die Kommissionsmitglieder haben überdies auch vom Dossier des Bewerbers Kenntnis genommen. Bei der Anhörung des Bewerbers und der Verabschiedung dieser Stellungnahme waren alle Kommissionsmitglieder anwesend.

Nach Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung und nach der Prüfung des Dossiers ist die Kommission zur Ansicht gelangt, dass Herr Hans Person die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts nicht erfüllt. Zur Stützung ihrer ablehnenden Stellungnahme kann die Kommission folgende Elemente anführen:

1. Obwohl der Bewerber über einen Sprachnachweis verfügt, geht aus der Anhörung hervor, dass er nach über 10 Jahren in der Schweiz nur über äusserst rudimentäre Deutschkenntnisse verfügt. Es war schwierig, mit ihm ein Gespräch zu führen, da er zahlreiche Fragen nicht verstand und die Antworten in vielen Fällen unverständlich formuliert waren.
2. Die Kommission hat festgestellt, dass der Bewerber für die Jahre 20XX und 20xx Steuerrückstände aufweist;
3. Seine allgemeinen Kenntnisse der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde sind lückenhaft. Wir stellen fest, dass er mit den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde nur wenig Kontakt hat. Mit seinen direkten Nachbarn hat er praktisch keinen Kontakt, und über die gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten unserer Gemeinde weiss er nicht Bescheid. Er trifft sich hauptsächlich mit seinen Landsleuten und zeigt nur wenig Interesse für



das Geschehen in unserem Land. So liest er nie Lokalzeitungen und schaut aller Wahrscheinlichkeit nach ausschliesslich Fernsehsendungen aus seinem Herkunftsland.

4. Die Kommission hat zudem festgestellt, dass gegen den Bewerber in der Vergangenheit mehrfach Strafanzeige wegen Streitereien mit verschiedenen Personen erstattet worden war. Diese Anzeigen konnten zwar immer in einem Schlichtungsverfahren vor dem Oberamtmann geregelt werden, sie rücken Hans Person jedoch in kein sehr gutes Licht. Die Kommission weist auch darauf hin, dass es immer wieder zu administrativen Probleme mit dem Amt für Bevölkerung und Migration gekommen ist.
5. usw.

Die Kommissionsmitglieder sind daher der Ansicht, dass der Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts nicht erfüllt. Sie erachten das Gesuch als verfrüht. Der Bewerber kann ein neues Einbürgerungsgesuch einreichen, wenn er seine Situation entsprechend geändert hat. Aus diesen Gründen

- gibt sie zu dem von Hans Person eingereichten Einbürgerungsgesuch eine **ablehnende Stellungnahme** ab.
- überweist sie das Dossier zusammen mit dem Anhörungsprotokoll für die Fortsetzung des Verfahrens dem Gemeinderat.

Datum:

Im Namen der Einbürgerungskommission der Gemeinde

Die Sekretärin/Der Sekretär

Die Präsidentin/Der Präsident



## Anhang 13

### Vorschlag für den Aufbau des Anhörungsprotokolls der Einbürgerungskommission der Gemeinde

Einbürgerungskommission der Gemeinde

Einbürgerung von Herrn Hans Person, geboren am 01.01.1978, wohnhaft in Musterstrasse 1

Protokoll der Anhörung vom 14. März 2018

---

Anwesend:     Name, Vorname, Präsidium  
                  Name, Vorname  
                  Name, Vorname  
                  Name, Vorname  
                  Name, Vorname  
                  Name, Vorname

Entschuldigt:   Name, Vorname

Sekretariat:    Name, Vorname, Gemeindeschreiberei

---

#### A.    Allgemeiner Teil

<b>Vorstellung</b>	Das Kommissionspräsidium stellt die anwesenden Mitglieder und Personen vor.
<b>Ziel und Ablauf der Sitzung</b>	Das Kommissionspräsidium erläutert das Ziel der Sitzung, d. h. das Kennenlernen und Überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind, die ungefähre Dauer des Gesprächs usw.





<b>Präsentation der persönlichen, familiären usw. Situation durch die Bewerberin oder den Bewerber</b>	Der Bewerber präsentiert seine persönliche, familiäre Situation, die in der Schweiz verbrachten Jahre, die Familie in der Schweiz, die Umstände, die ihn in die Schweiz gebracht haben (Arbeit, Asyl, Familiennachzug usw.) usw.
<b>Grund für das Einbürgerungsgesuch</b>	Der Bewerber erklärt seine Gründe für das Gesuch

B. Überprüfung der Integrationskriterien (vgl. Art. 8 BRG)

<b>Teilnahme am wirtschaftlichen Leben</b>	
Berufsausbildung?	
Aktuelle berufliche Tätigkeit?	
Allfällige berufliche Projekte?	
Evtl. weitere Fragen?	
<b>Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben</b>	
Mitglied in Gesellschaften, Vereinen?	
Aktivitäten, Hobbys des Bewerbers?	
Kenntnis der örtlichen Vereine? (evtl.)	
<b>Für das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft elementares Verhalten</b>	Die Polizeifiche und der Erhebungsbericht liefern die wichtigen Informationen zu dieser Voraussetzung.



<b>Respektierung der grundlegenden verfassungsmässigen Prinzipien</b>	Der Erhebungsbericht liefert die wichtigen Informationen zu dieser Voraussetzung und weist darauf hin, falls Probleme bestehen. Die Gemeindebehörden hält jedoch nichts davon ab, auf allfällige Schwierigkeiten auf lokaler Ebene hinzuweisen (Probleme bei der Zusammenarbeit mit Schulbehörden, Lebensgewohnheiten, die in völligem Widerspruch zu unseren Werten stehen, usw.).
Welche Regeln sollten nach dem Bewerber Vorrang haben: Die vom Schweizer Parlament beschlossenen zivilrechtlichen Gesetze, jene, die auf religiösen Texten basieren, oder jene, die auf Bräuchen der verschiedenen Ethnien und Kulturen in der Schweiz basieren?	
<b>Fähigkeit, sich gemäss den im Bundesrecht festgelegten Kriterien in einer der Amtssprachen in Wort und Schrift auszudrücken</b>	Die Frage sollte die Gemeindebehörden im Prinzip nicht mehr beschäftigen. Für Dossiers, die ab dem 01.01.2018 eingereicht wurden, sollten die Anforderungen gemäss dem Bundesrecht dieses Problem lösen (das Sprachniveau muss nach Bundesrecht obligatorisch nachgewiesen werden: B1 mündlich und A2 schriftlich). Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Behörde trotz Vorliegen eines Sprachnachweises der Ansicht ist, dass die Person eine Amtssprache nicht gut genug spricht. In diesem Fall muss sie dies in der Stellungnahme festhalten.
<b>Kenntnisse der Gepflogenheiten/Bräuche/Traditionen/Lebensgewohnheiten in der Schweiz</b>	
Kenntnisse allfälliger kultureller Veranstaltungen auf Gemeindeebene? Regionaler Ebene? Bzw. Teilnahme an diesen Veranstaltungen?	
Kenntnisse bedeutender Anlässe im Laufe des Jahres? (Fasnacht, Weihnachten, Kilbi, Alpabzug, Bundesfeiertag, Internationales Folkloretreffen,	



Belluard Festival, Festival des Georges, Resultate von bekannten Sportteams des Kantons usw.), bzw. Teilnahme an solchen Anlässen?	
Was ist speziell am 1. Mai in der Gemeinde?	
<b>Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens, der politischen Institutionen</b>	
-Welches sind die Behörden auf Gemeindeebene? (Exekutive und Legislative) Wie heissen die kantonalen Behörden? (Exekutive und Legislative) Wie heissen die Bundesbehörden? (Exekutive und Legislative) Wie und von wem werden sie gewählt? Wie viele Mitglieder hat die eine oder andere Gemeinde-, Kantons- oder Bundesbehörde? Kann die Bewerberin oder der Bewerber die Mitglieder des Bundesrats oder des Staatsrats aufzählen? Wie heisst die Oberamtsperson der Gemeinde? Wer ist Gemeindeammann oder Gemeindepräsidentin? Wie viele Bezirke gibt es im Kanton? Usw.	
<b>Allgemeine Kenntnisse des Landes, der Geschichte, Geografie, Gesellschaft usw.</b>	
Hat die Bewerberin oder der Bewerber grobe oder allgemeine Kenntnisse der Geographie der Schweiz, des Kantons oder der Gemeinde (es können sehr unterschiedliche Fragen gestellt werden)? Kennt die Bewerberin oder der Bewerber Schweizer Fernsehsender, Radiostationen und	



Zeitungen?  Gibt es Fernsehsendungen, die die Bewerberin oder der Bewerber im Schweizerfernsehen gerne schaut und wenn ja, worum geht es darin? Welches war zum Beispiel die letzte Sendung, die sie oder gesehen hat, usw.	
Ist sie über das aktuelle Geschehen und über wichtige Ereignisse auf Gemeinde-, Kantons- oder Bundesebene neueren Datums informiert?	

C. Schlussfolgerungen des Gesprächs

<b>Abschluss des Gesprächs</b>	Verabschiedung der Bewerberin oder des Bewerbers
<b>Stellungnahme der Kommission zuhanden des Gemeinderats</b>	Verfassen der abschliessenden Stellungnahme der Kommission nach dem Gespräch und der Prüfung des Dossiers. Es kann auch eine <u>separate Stellungnahme</u> nach den in den Anhängen 9 oder 10 vorgeschlagenen Modellen verfasst werden.  ACHTUNG: die <b>Beratungen</b> der Kommission müssen nicht in das Protokoll aufgenommen werden. Sie sind Gegenstand eines separaten Dokuments, das nicht an das IAEZA bzw. die Einbürgerungskommission des Grossen Rates weitergeleitet wird.

Datum:

Im Namen der Einbürgerungskommission der Gemeinde

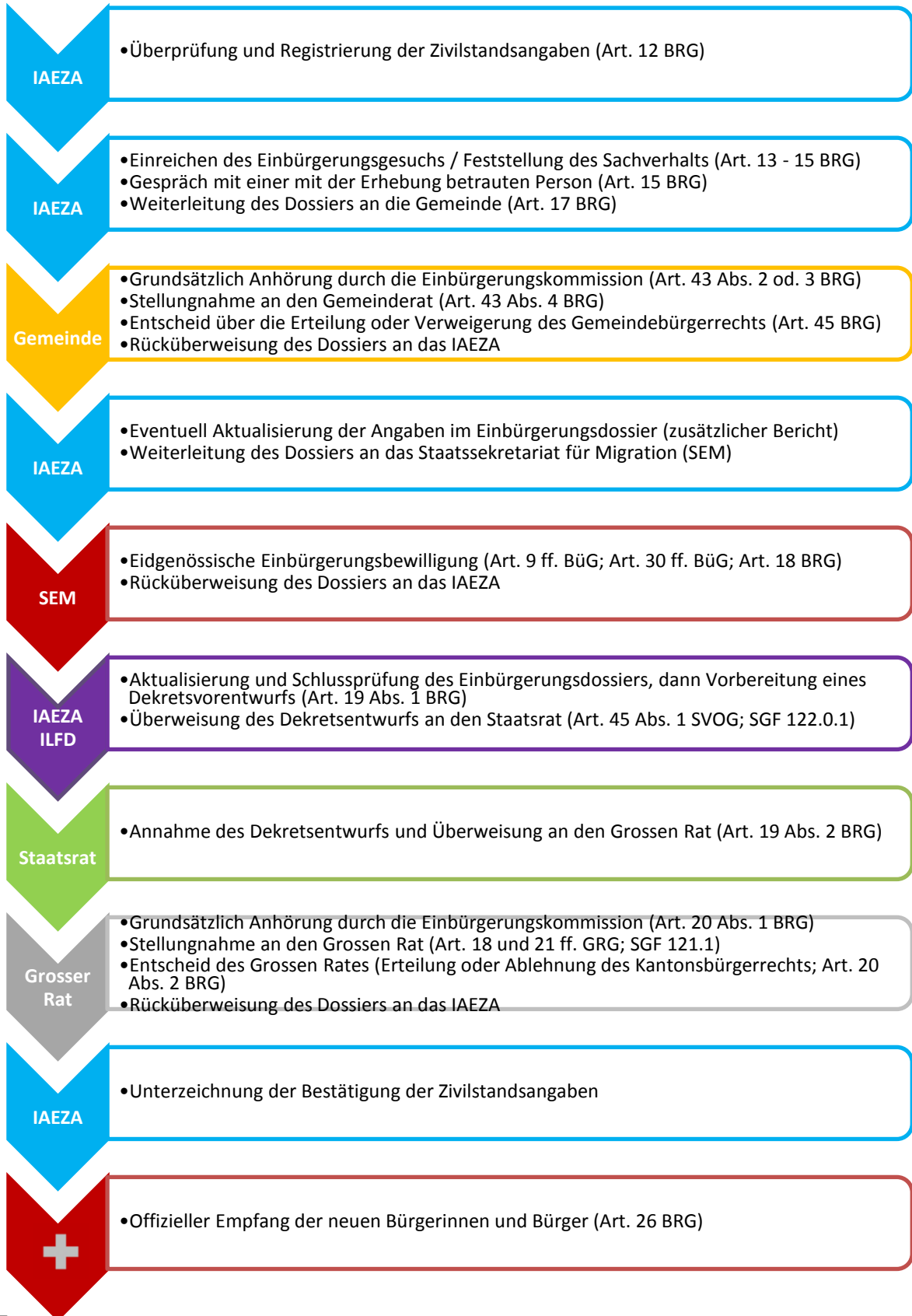
Die Sekretärin/Der Sekretär

Die Präsidentin/Der Präsident



## Anhang 14

### Schema des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens gemäss Artikel 9 ff. BüG, 7 ff. BRG und 41 ff. BRG





**Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und  
Zivilstandswesen (IAEZA)**

*Freiburg, 25. Juni 2018*

  
Jean-Pierre Coussa

*Leiter der Abteilung Einbürgerungen*

  
Christophe Maillard

*Amtsvorsteher*